

Philosophische Bibliothek

Karl Christian Friedrich Krause
Das System der Rechtsphilosophie
Entwurf eines europäischen
Staatenbundes

Meiner





KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE

Das System der
Rechtsphilosophie
Entwurf eines europäischen
Staatenbundes

Herausgegeben von
BENEDIKT PAUL GÖCKE,
ELENA MARIA CATANIA
und
CLAUS DIERKSMEIER

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der DFG
im Rahmen der Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe
»Theologie als Wissenschaft?!«

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://portal.dnb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-4350-8

ISBN eBook 978-3-7873-4351-5

www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2024. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Hüfingen. Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung

von Claus Dierksmeier und Benedikt Paul Göcke	IX
1. Vorbemerkungen	IX
2. Historischer Kontext	X
3. Analytische und synthetische Rechtslehre	XIV
4. Freiheit und Gleichheit	XXIII
5. Gerechtfertigte Ungleichheiten	XXVII
6. Tier- und Umweltschutz	XXX
7. Sachenrecht und Gemeinbesitz der Erde	XXXVI
8. Private und öffentliche Aufgaben	XLI
9. Gesellschaftsrecht	XLVII
10. Strafrecht	LII
11. Staatsrecht	LVI
12. Völker- und Weltbürgerrecht	LX
13. Schlussbemerkungen	LXVI
Literaturverzeichnis	LXIX
1. Schriften von K. C. F. Krause zur Rechtsphilosophie	LXIX
2. Ausgewählte Sekundärliteratur zur Rechtsphilosophie von K. C. F. Krause	LXIX
Zu dieser Ausgabe	LXXVII

KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE
DAS SYSTEM DER RECHTSPHILOSOPHIE

GRUNDLEGUNG DER PHILOSOPHIE DES RECHTS

Vorerinnerung	3
---------------------	---

Erster Theil

Begründung der Rechtswissenschaft von dem vorwissenschaftlichen Bewusstsein aus, in Selbstwahrnehmung des Geistes. Oder: subjectiv-analytische Begründung der Rechtswissenschaft	
---	--

Erster Abschnitt

Grundriss der subjectiv-analytischen Entwicklung des Urbegriffs und des Urbilds (der Idee und des Ideals) des Rechts	17
Neuere subjectiv-analytische Auffassungen des Rechts und Staates vor und nach Kant	134

Zweiter Abschnitt

Fortsetzung der Selbstwahrnehmung des Geistes (der subjectiven Analysis) bis zu Anerkenntniss der einen Grunderkenntniss (des Einen Principis) der Wissenschaft überhaupt und der Rechtswissenschaft insbesondere	157
--	-----

Zweiter Theil

Begründung der Rechtswissenschaft in der Erkenntniss Gottes oder: grundwissenschaftliche (metaphysische und synthetische) Grundlage der Rechtsphilosophie	
---	--

Erste Abtheilung

Die Grunderkenntniss über und vor der Erkenntniss des Rechts, oder: die Erkenntniss Gottes über und vor der Rechtswissenschaft	183
--	-----

Zweite Abtheilung

Die Grunderkenntniss des Rechts, oder: grundwissen- schaftliche (metaphysische) Erkenntniss des Principis der Rechtswissenschaft	233
--	-----

<i>Dritte Abtheilung</i>	
Weitere Lehren der Grundwissenschaft, die für den Ausbau der Rechtswissenschaft erfordert werden	263

DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS

Erster Theil

Die allgemeine Philosophie des Rechts

<i>Erste Abtheilung</i>	
Die Grunderkenntniss des Rechts als Sachprincip und als Erkenntnissprincip der Rechtswissenschaft, auch als oberster Rechtsgrundsatz und als oberstes Rechtsgesetz	285
<i>Zweite Abtheilung</i>	
Die Idee des Rechts nach ihren Grundwesenheiten	299
<i>Dritte Abtheilung</i>	
Das wirkliche Recht, oder das Recht als zeitlich daseiend; auf der weiterbestimmten synthetischen Grundlage dargestellt	366
<i>Betrachtung einiger der vornehmsten synthetischen Aufstellungen über die Rechtsidee</i>	451

Zweiter Theil

Die Philosophie des menschlichen Rechts,
d. i. die Philosophie des Rechts der Menschheit,
der Gesellschaften in der Menschheit
und des Menschen für sich und in Gesellschaft

<i>Vorerinnerung</i>	533
<i>Erste Abtheilung</i>	
Erster allgemeiner Theil der Philosophie des menschlichen Rechts: Allgemeine und allumfassende (generale und universale) Erkenntniss des menschlichen Rechts als Eines organischen Ganzen; oder: Grunderkenntniss des menschlichen Rechts, als Principis seines Gebiets	538
<i>Zweite Abtheilung</i>	
Besonderer Theil der Philosophie des menschlichen Rechts	599

Inhalt	683
Anmerkungen des Erstherausgebers	687

ENTWURF EINES EUROPÄISCHEN
STAATENBUNDES

Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814)	707
Personenregister	727

EINLEITUNG

1. Vorbemerkungen

Der Rechtsphilosophie Karl Christian Friedrich Krauses (1781–1832) wurde bisher – wie seinen Theorien überhaupt – in der akademischen Zunft wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das verwundert, denn Krauses Rechtslehre ist nach dem einhelligen Urteil der (wenigen) Kenner seines Systems von hoher wissenschaftlicher Relevanz und praktischem Nutzen. In auffälligem Kontrast zum Zeitgeist des frühen 19. Jahrhunderts arbeitete Krause eine Rechtslehre aus, deren Positionen heutzutage geradezu prophetisch wirken.

Während es, überspitzt gesagt, für die meisten deutschen Philosophen um 1800 typisch war, Mensch über Natur, Mann über Frau, Eltern über Kind und Deutschland über alles zu stellen, stritt Krause für die Emanzipation und Gleichberechtigung der Frau, den Schutz des ungeborenen Lebens, die Rechte insbesondere von Menschen mit Behinderungen, einen nachhaltigen Umgang mit der Natur, gerade auch im Hinblick auf zukünftige Generationen, für Tierrechte sogar, und stritt für sozialpflichtiges Eigentum und dessen subsidiär-solidarischen Gebrauch zugunsten aller Bedürftigen. Krause vertrat ferner ein Weltbürgerrecht und entwarf im Lichte dessen eine Musterverfassung für sowohl eine europäische Völkerunion als auch einen Weltbund der Nationen, um regionale und globale Governance voranzutreiben.

Der rote Faden, der diese und weitere, für seine Zeit außergewöhnlich progressive Forderungen verband, so möchten wir nachfolgend zeigen, ist seine Theorie der Freiheit. Für Krause begründet die Idee der Freiheit nicht nur negative Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch positive Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Sie ist zudem stets auf das Gute bezogen, aber geht dennoch nicht in einer bestimmten Teleologie auf bzw. unter.

Und die Freiheit markiert bei ihm nicht nur das Ziel der praktischen Philosophie, sie gibt ihr auch die Methode vor: Krause war einer der Ersten, die sich an einer dialogisch-partizipatorischen Neuausrichtung der Philosophie versuchten, mit dem Ziel, die Betroffenen rechtlicher Regelungen zu Beteiligten im Prozess ihrer Entstehung zu machen.

Um einen ersten Einblick in Krauses Rechtsphilosophie zu gewinnen, eignen sich der *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts* und seine Schrift *Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen* besonders. Der *Abriss* ist vor allem rechtsphilosophisch interessant, während die *Vorlesungen* auch ein näherhin rechtsphilosophisches Interesse bedienen. Was dort in architektonischer Abstraktion mit dem Systemganzen der Krause'schen Philosophie enggeführt ist, wird hier vor allem mit Blick auf juristische Anwendungsfragen konkretisiert. Gemeinsam führen diese beiden Texte damit vor, warum Krauses Denken auch heute noch aktuell ist: aufgrund seiner beeindruckenden systematischen Klarheit und dessen hoher praktischer Relevanz.

2. Historischer Kontext

Bevor wir die zentralen Postulate von Krauses Rechtslehre näher vorstellen, sollten wir uns kurz die historische Konstellation ihrer Entstehung vor Augen rufen: Krause Rechtsphilosophie wuchs hervor aus einer Kritik an seinem akademischen Lehrer Johann Gottlieb Fichte (1762–1814). Krause, der bis heute als Musterschüler Fichtes gilt,¹ setzte sich schon früh von dessen Rechtslehre ab, etwa in seinen 1802 niedergeschriebenen *Erklärenden Bemerkungen und Erläuterungen zu J. G. Fichtes ›Grundlage des Naturrechts‹*. Vor allem aber in seiner eigenen, mit Fichtes

¹ Die heutigen Ausgaben der Fichte'schen *Wissenschaftslehre »nova methodo«* (1798/99) beruhen beispielsweise auf der Kollegnachschrift von Krause, vgl. die Ausgabe von E. Fuchs, Hamburg 1982.

Schrift in Titel und Anspruch konkurrierenden *Grundlage des Naturrechts* (i. F.: G, Seitenangabe)² von 1803 markierte Krause gegenüber der Öffentlichkeit seine Distanz zu Fichte und dessen rechtsphilosophischen Grundgedanken – die Zusprennung von Rechten basierend auf einem Mechanismus streng wechselseitiger Rechtsleistungen –, die er von Grund auf ablehnt.³ Zudem muss Krauses Rechtsphilosophie im Kontext seiner Kant- und

² Krauses Schriften werden nach den folgenden Siglen zitiert:

- AR *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts*, Göttingen 1828.
- ER *Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum Ganzen und zu allen Einzeltheilen des Menschheitelbens*. Aus dem Nachlaß hg. von G. Mollat, Weimar 1893.
- EU *Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814)*. Zweite Auflage, hg. von H. Reichel, Leipzig 1920.
- G *Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechts*. Erste Abtheilung, Jena 1803.
- LL *Lebenlehre oder Philosophie der Geschichte zur Begründung der Lebenskunstwissenschaft*. Zweite Auflage, Leipzig 1904.
- Nph *Anleitung zur Naturphilosophie. I. Deduction der Natur, II. Anleitung zur Construction der Natur*, Jena/Leipzig 1804.
- NPS *Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme*. Hg. von P. Hohlfeld, A. Wünsche, Weimar 1889.
- NR *Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates*. Hg. von R. Mucke, 1892.
- Sys I/II *Vorlesungen zum System der Philosophie (Teil I/II)*, Göttingen 1828 (zitiert nach der Neuauflage von Siegfried Pflegerl, Breitenfurt 1981).
- VR *Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen*. Hg. von K. A. D. Röder, 1874.
- U *Das Urbild der Menschheit*. Zweite Auflage, Göttingen 1851.

³ Für detailliertere Informationen über Krauses Fichte-Kritik siehe: C. Dierksmeier: »Fichtes kritischer Schüler – Zur Fichte-Kritik K. C. F. Krauses (1781–1832)«, in: H. Traub (Hg.): *Fichte und seine Zeit*, Beiträge zum vierten Kongreß der Internationalen Fichte-Gesellschaft in Berlin (2000), Amsterdam/New York 2003, 151–162.

Schelling-Kritik situiert werden. Diesen Aspekten können wir im Rahmen dieser Einleitung nicht im Detail nachgehen.⁴

So viel aber doch: Krause wies in deutlichen Worten Fichtes und Schellings Anspruch, Kant überboten zu haben, zurück; und es ist Kant, von dem her Krause sein eigenes philosophisches Unternehmen legitimiert (NR 110 ff.); hinter ihn dürfe die Philosophie methodisch nie zurückgehen.⁵ Krause hatte Kant zwar schon in der Schule gelesen, aber nach glaubwürdiger eigener Aussage erst nach 1803 intensiver studiert,⁶ nach jenem Zeitpunkt also, den Krause wiederholt als den angibt, von dem an ihm die Konzeption seines eigenen Systems klar vor Augen stand.⁷ Dennoch sieht sich Krause als Nachfolger Kants (Sys I 24).

⁴ Ausführlich dazu: C. Dierksmeier: *Der absolute Grund des Rechts. Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, Kapitel 1–3.

⁵ Zum Verhältnis Krause/Kant vgl. insgesamt das (auch den Jenaer Fichte und Schelling miteinbeziehende) Kapitel »Krause, continuador del proyecto crítico de Kant« bei R. Orden Jiménez: *El Sistema de la Filosofía de Krause – Génesis y desarrollo del Panenteísmo*, Madrid 1998, 324–342. Vgl. auch M. Gößl: *Untersuchungen zum Verhältnis von Recht und Sittlichkeit bei Immanuel Kant und Karl Christian Friedrich Krause*, München 1961, sowie C. Dierksmeier: »Kant versus Krause – sobre o Comum e as Diferenças no fundamento da Moral e do Direito«, in: *Estudios em Homagem a Joachim M. da Silva Cunha*, Portucalense 1999, 87–100; deutsch: »Kant versus Krause – Über Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Begründung von Moral und Recht«, in: *Studia Iuridica*, 45 (1999), 71–82.

⁶ Das ist gut aus Krauses Briefen an seinen Vater zu belegen. Dem am Studienfortschritt seines Sohnes interessierten Vater berichtete der finanzschwache Student Krause regelmäßig über die von ihm gelesenen und zum Ärger des ihn finanzierenden Vaters stets auch *gekauften* Bücher, nicht ohne seine diesbezüglichen philosophischen Kommentare mitzuliefern. Anhand dieser Bemerkungen kann Krauses intellektuelle Biographie gut verfolgt werden.

⁷ In den *Vorlesungen zum System der Philosophie* datiert Krause den Einsatz seiner selbständigen philosophischen Entwicklung auf 1801 zurück. In der *Anleitung zur Naturphilosophie* legt Krause sich auf das Jahr 1802 fest. Plausibel ist es, die Jahreswende 1802/03 – die Zeit während der Abfassung seiner *Grundlage des Naturrechts* – als Wendezeit anzugeben. Bis ins Wintersemester 1802/03 las Krause noch basierend auf Fichtes *Grundlage*

In seiner Schrift *Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme*⁸ liefert er eine minutiöse Kritik der Systeme Kants, Fichtes und Schellings. Deren Proportionen erstaunen. Allein der *Kritik der reinen Vernunft* widmet Krause, in einer bisweilen Seite für Seite am Text orientierten Stellenkritik, ein Drittel des gesamten Werkes. Die Besprechung endet mit der Anklage an Kants Nachfolger, sie seien im Versuch, Kant zu überschreiten, hinter ihm zurückgeblieben, da sie die Rolle der *Kritik* der Erkenntnisvermögen missverstünden, als eine Leiter, die man fortwerfen könne, sobald sie einen zur Metaphysik geführt habe.⁹ Stattdessen aber stellten das analytische Philosophieren samt phänomenologischer Bewusstseinskritik den einzig wahren Weg zu allen Gegenständen der Metaphysik dar (NPS 205–209).¹⁰ Im Sinne Kants müsse deshalb jede Regionalphilosophie und so auch die Rechtstheorie mit einem »subjektiv-analytischen« (bewusstseinskritischen) Teil anheben, in dem man nur »monstrierte, induzierte, eduzierte, analysierte«, sich aber allen »Demonstrierens,

das Naturrecht. Dies hätte er nicht getan, wäre ihm schon damals sein eigener Gegenentwurf hinreichend deutlich gewesen; erst im Sommersemester 1803 kündigte Krause aber Naturrecht »ad compendium suum« an. Die Systemumbildungen waren also erst jetzt zu jenem (vorläufigen) Abschluss gelangt, den dann der *Entwurf des Systems der Philosophie, 1. Abteilung* (1804) zu erkennen gibt. Vgl. H.-C. Lucas: »Die eine und oberste Synthesis«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause (1781–1832): Studien zum Krausismo und seiner Wirkungsgeschichte*, Hamburg 1985, 26.

⁸ 1898 von Paul Hohlfeld und August Wünsche aus Krauses Nachlass veröffentlicht.

⁹ Zur inhaltlichen Relevanz dieser Kritik im Hinblick auf Fichte vgl. Chr. Asmuth: *Das Begreifen des Unbegreiflichen, Philosophie und Religion bei J. G. Fichte (1800–1806)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, 243, im Hinblick auf Reinhold und Fichte vgl. W. Schrader: »Philosophie als System – Reinhold und Fichte«, in: *Erneuerung der Transzendentalphilosophie im Anschluß an Kant und Fichte*, a. a. O., 331–344 (335 ff.) und im Hinblick auf Schelling: B. Sandkaulen: *Ausgang vom Unbedingten. Über den Anfang in der Philosophie Schellings*, Göttingen 1990, 117.

¹⁰ Insofern ist es durchaus stimmig, wenn R. V. Orden Jiménez den Kampf »contra el dogmatismo filosófico« spätestens seit der Jenaer Zeit zu Krauses vorrangigem systematischen Anliegen erklärt; a. a. O., 326.

Deduzierens, Synthetisierens« (NPS 205) enthalte.¹¹ Aufgabe der Metaphysik sei nicht, die Themen und Gegenstände der Philosophie herbeizuspekulieren, sondern vielmehr diese – nach ihrer Bereitstellung durch analytisches Philosophieren – in die rechte systematische Ordnung zu bringen. Insoweit müsse es auch ferner alle Philosophie mit Kant halten.¹²

3. Analytische und synthetische Rechtslehre

Krauses Rechtsphilosophie setzt mit einer Analyse des Rechtsbewusstseins ein und versucht, von dort aus, d. h. innerhalb des analytischen Zugriffs, die Rechtsphilosophie in ihren Themen so vollständig wie möglich zu entfalten: Zwar gibt es einige Fragen, die nur eine metaphysisch grundierte, synthetisch operierende Philosophie des Rechts abschließend klären könne, aber, so Krause: »wenn wir uns auch nicht zu einem höheren Standpunkte erheben sollten, so vermöchten wir es schon auf der [...] analytischen Grundlage mit demselben Charakter der Wissenschaftlichkeit, als welcher dieser analytischen Grundlage zukommt, die ganze Rechtswissenschaft auszubilden.« (VR 88)

Zunächst sollten wir fragen, »ob sich in unserem Selbstbewußtsein eine allgemeine Erkenntnis und Anerkenntnis des Rechts vorfindet, wenn wir behaupten, zu wissen und zu beurteilen, was an sich recht und gerecht ist« (NR 4). Wir »finden« in uns, so Krause, ein theoretisch noch ungeklärtes Rechtsbewusstsein und Rechtsgefühl vor; und von diesem »Standort des gemeinen, gebildeten Bewusstseins (Lebens) aus« (NR 33) habe man Ausgang zu nehmen. Denn mit einem jeglicher (Vor-)Inhalte ent-

¹¹ Vgl. hierzu auch K. Cramer: *K. Chr. F. Krauses analytische Philosophie – die Göttinger Vorlesungen von 1928. Vortrag auf dem Spanisch-Deutschen Kolloquium »Eine Philosophie wird praktisch: Karl Christian Friedrich Krause und der Krausismus in Deutschland und Spanien«*, Göttingen 1994.

¹² Vgl. R. Orden Jiménez, in: *La Habilitaciones filosoficas de Krause*, Madrid 1996, LXXIII.

kleideten Bewusstsein kann man nicht arbeiten, wohingegen ein nur als leer fingiertes Bewusstsein sich zumeist als Quelle hartnäckigerer, weil versteckter Vorurteile erweise als jedes aufrichtig im Hier und Jetzt einsetzende Denken (GW 26 f.). Deshalb sollen unsere impliziten Vorurteile über das Recht explizit in den philosophischen Gedankengang aufgenommen und genau dadurch kritisierbar gemacht werden (VR 13). Ob sie sich dann als wohlherwogene Urteile bewähren oder nicht, muss sich erweisen (VR 14). Ebenso verfehlt wie eine unkritische Verwerfung unserer Vorurteile wäre natürlich eine unkritische Übernahme derselben. Die vorrangige Aufgabe sei somit, die dunkel im Bewusstsein auffindbare »Ahnung der Idee und des Ideales des Rechts [...] in bestimmte klare Erkenntnis zu verwandeln« (NR 3).

Untersucht man nun das Alltagsverständnis von Recht, so tritt ein direkter Bezug des Rechts zum Leben zutage. Rechtsverhältnisse sind Lebensverhältnisse (NR 26 f.): Für gewöhnlich entwickelt sich das Rechtsbewusstsein Zug um Zug mit der Entfaltung des Soziallebens fort (VR 295 f.). Wir finden ferner, so Krause, dass wir die Idee des Rechts immer schon auf Organismen einengen, denen wir (wenigstens partielle) Freiheit unterstellen. Zwar schließen wir nicht aus, dass auch anderen, unfreien Wesen objektiv Recht zukommen mag, aber subjektiv »gerecht« sich zu verhalten, erwarten wir von ihnen nicht (VR 28). Somit zielt das Recht zentral auf intelligentes sowie willensfähiges Leben, weshalb, so Krause, »es sogleich sich auf jedes Wesen erweitern und erstrecken wird, welches wir als ein selbsttinniges, ein selbstbewußtes, sich selbst fühlendes und wollendes Wesen anerkennen, und zwar sobald wir mit ihm in irgendeiner Art und Stufe vereinleben [sic!]<« (NR 14).

Wir denken uns, so Krause weiter, Recht gewöhnlich nicht als »ein selbständiges Wesen« (VR 8), sondern als eine Relation an und zwischen Lebewesen,¹³ wobei wir es gemeinhin nicht wie die

¹³ Vgl. die entsprechende Krause-Interpretation bei: J. Lorimer: *The Institutes of Law. A Treatise on the Principles of Jurisprudence as determined by Nature*, Edinburgh 21880 (Neudruck Aalen 1987), 356, Anm.

Tugend als interne Qualität von Subjekten, sondern als ein soziales Verhältnis verstehen (VR 30). Recht erscheint bezogen auf solche Lebensgebiete, wo »freie Vernunftwesen« einander »erkennen, anerkennen und aufeinander einwirken« (NR 14). Dabei ist das Recht jedoch nicht gänzlich auf sinnlich Äußeres beschränkt, sondern umgreift auch geistige Produkte – z. B. das intellektuelle Eigentum – anderer Menschen (NR 43) und – trotz seiner Differenz zur Moral – dezidiert auch Aspekte des persönlichen Innenlebens wie etwa Vorsätze.

Dieses für das Recht spannungsreiche Verhältnis – einerseits, ähnlich der Moral, auch das Innere zu betreffen, dabei aber andererseits, entgegen der Moral, dieses Innere nicht aus der Perspektive eines bestimmten Guten heraus zu thematisieren – lässt sich Krause zufolge am besten entlang des menschlichen Strebens nach Selbstverwirklichung erläutern (NR 18). Völlig unabhängig davon, was das menschliche Leben und seine tiefere Bestimmung ausmacht, ist klar, dass sich kein Mensch autark verwirklichen kann. Der Mensch findet sich vielmehr in einem doppelten Verhältnis zur Außenwelt vor: Er¹⁴ lebt im Austausch mit anderen und sieht sich bedingt durch eine von ihm nicht geschaffene Natur und ist sozialen sowie natürlichen Bedingungen teils unterworfen, teils aber auch in der Lage, diese planvoll umzugestalten (NR 23). Welche Projekte auch immer ein Mensch realisieren will, er muss *deren* Bedingungen herstellen. Man braucht daher gar nicht zu wissen, *was* die Bestimmung eines Menschen ist, um zu erkennen, *dass* er sie nur erreichen wird, wenn »das Ganze der Bedingungen derselben« (NR 22) zuhanden ist; jeder Mensch könne es daher, meint Krause, als ein »Vernunftgebot« (NR 22) einsehen, die nötigen Voraussetzungen des eigenen Freiheitsgebrauchs zu schaffen und dessen Behinderungen zu eliminieren.

¹⁴ In dieser Einleitung folgen wir Krauses nicht gender-neutralem Sprachgebrauch, um das grammatisch bruchlose Einfügen von Textpassagen aus seinen Schriften zu ermöglichen. Hier, wie bei Krause, sind aber jeweils, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, bei maskulinen Generalbegriffen wie »Mensch«, beide Geschlechter gemeint.

Aus jenen Überlegungen folgt Krauses erste analytische Arbeitsdefinition des Rechts: »Das Recht zeigt sich eben zu sein: diejenige Bestimmung oder durchgängige Einrichtung (Bestimmtheit) unseres Lebensverhältnisses, wonach das Ganze der Bedingungen zur Erreichung unserer Bestimmung durch Freiheit möglich ist.« (NR 26 f.) Dabei darf das Recht nicht lediglich als Negation von Freiheitshindernissen begriffen werden. Auch seine positive Seite ist zu bedenken, nämlich dass

ein jeder allererst die Möglichkeit erhalte, äußerlich frei wirksam zu sein – mit andern Worten, daß das Recht die bejahige (positive und affirmative) Bedingnis [sic!] davon herzustellen habe, daß einem jeden die gebührende Sphäre der äußern Freiheit zu Teil werde, woran sich dann notwendigerweise auch die gleichförmige Beschränkung von jedermanns Freiheit findet. (NR 113)

Das Recht umfasst dabei laut Krause auch ein Recht zweiter Ordnung, d. h. ein Recht auf das Recht, wozu nicht zuletzt der freihheitsgemäße Zwang zum Recht gehört. Man kann die Idee des Rechts daher – so Krause im Gegensatz zu etlichen damaligen wie heutigen Rechtslehren – nicht mit seiner Erzwingbarkeit gleichsetzen; Letztere muss vielmehr aus Ersterer legitimiert werden: »[N]ur daraus, was Recht ist, kann auch erkannt werden, ob es und inwiefern es erzwingbar ist.« (VR 40)¹⁵

Damit ist der Rechtsbegriff Krauses jedoch lediglich vorgeführt (NR 44); seine Rechtfertigung steht noch aus (VR 89). Schon jetzt ist aber erkennbar, dass die analytische Rechtslehre Krauses von durch sie selbst nicht einzuholenden Voraussetzungen abhängt: etwa, dass Menschen hinreichend frei sind, um persönlichen Vorstellungen vom Guten zu folgen (VR 89); dass Konzeptionen des Guten intellektuell erfassbar und kritisierbar sind; sowie ferner die diesen Gedanken immanente Unterstellung einer mensch-

¹⁵ Damit setzte sich Krause auch bewusst ab von der seinerzeit in der Jurisprudenz vorherrschenden Ansicht; vgl. *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft*, Bd. IX, Leipzig 1855, 140 ff.

lichem Handeln gegenüber empfänglichen Welt, die u. a. ihrerseits freie Mitmenschen aufweist. Die unabweisbare, aber unbewiesene Annahme äußerer Entitäten als Dinge an sich, insbesondere der Rekurs auf andere Menschen, die wir analytisch allerdings nur in Analogie zu uns selbst, mithin ohne letzte Gewissheit, als freie Vernunftwesen erfassen, drängen zu einer metaphysischen Erörterung (VR 91). Anders formuliert: Die ontologischen Annahmen des Lebensweltrealismus, die rechtsphilosophisch erforderlich werden, sind zwar unter gewissen *vorauszusetzenden* Bedingungen nicht wirklich problematisch (NR 34), aber diese Bedingungen sind es selbst. So stößt das philosophierende Bewusstsein beim Analysieren seines Vorverständnisses des Rechts zusehends auf die Grenzen analytischen Philosophierens. Die in der Selbstwahrnehmung begründeten Erkenntnisse werden eben genau dann fraglich, wenn das Ich auf seinen letzten Grund hin befragt wird, über den es nicht selbst verfügt. So werden wir, laut Krause, schließlich genötigt, »uns als endliche Wesen in unserem Selbstbewusstsein zu übersteigen« (NR 49). Wir können daher »der Frage nach dem Grund des Ich und des Rechts uns nicht entschlagen« (VR 91).

Diesen formalen Problemen, die zu einer *metaphysischen* Fundierung der Rechtslehre drängen, gesellen sich inhaltliche hinzu. Etwa die Frage:

Welches ist die wahre Stellung der Natur und des Geistes (der Vernunft) und welches ist daher insonderheit die wahrhafte rechtliche Würdigung der Natur und ihres Lebens? Sind wir befugt, vororganische und organische Naturgebilde (Tiere, Pflanzen und andere Naturgebilde) als bloße Sachen anzusehen und zu behandeln, für unsere Vernunftzwecke unbedingt zu gebrauchen und zu verbrauchen? (unseren Vernunftzwecken zu unterwerfen und aufzuopfern?) und sie durchaus nicht zuvörderst als Selbstzweck zu betrachten und zu behandeln? (NR 50)

Auch, so Krause, Probleme im Umkreis der Menschenwürde sind analytisch nur unzureichend anzugehen (NR 37). Mit Bezug auf Rechte hinsichtlich des Todes (Selbstmord, Todesstrafe, testamentarische Verfügungen, Umgang mit der Leiche) erscheint es

höchst problematisch, den Menschen bloß sensualistisch-empiristisch als rein leibliches Wesen in den Blick zu nehmen. Die in den positiven Rechtsordnungen niedergelegten Gesetze gäben zu erkennen, dass demgegenüber bereits »Ahnungen« von unbedingter Menschenwürde samt unverletzlichen Grundrechten der Person »in das gemeinsame Volksleben eingegangen« seien. Die Frage »nach der objektiven Gültigkeit« (NR 53) der dort anklingenden Vorstellungen lässt sich kaum abweisen. Und da eine Rechtfertigung jener Konzeption unverfügbarer Würde von ungeklärten, mystischen Vorstellungen aus nicht befriedigt (N 51), habe man sich dem Problem einer Letztbegründung zu stellen (NR 54) und die Analyse schlussendlich in der Idee des Absoluten kulminieren zu lassen (VR 89).

Um also das phänomenologisch aufgefundene und analytisch aufgeklärte Wissen zu *begründen* und zu *rechtfertigen*, stützt Krause sich sodann auf einen »objektiv-synthetischen Lehrgang«, in dem jene Positionen als Resultate einer Theorie des Absoluten entfaltet werden (Sys I 21). Dass zwischen dem Absoluten und dem Selbstbewusstsein eine Verbindung besteht, welcher Art diese ist und wie sie philosophisches Wissen ermöglicht, macht daher das metaphysische Kernstück von Krauses System aus: Sachprinzip, Erkenntnisprinzip und Darstellungsprinzip der Wissenschaft sollen so verschmelzen (Sys I 8 f.).¹⁶ Um dieser letzten Einheit subjektiv-analytischen und objektiv-synthetischen Wissens willen konzipiert Krause eine Metaphysik eines alles Endliche in sich begründenden Absoluten, für die er den Namen »Panentheismus« prägt.¹⁷

¹⁶ Vgl. R. V. Orden Jiménez: *El Sistema*, a. a. O., 349 f.

¹⁷ Vgl. den Artikel »Panentheismus« im *Historischen Wörterbuch der Philosophie*, Bd. VII, Basel 1989, 48. Irreführend ist dagegen die Bezeichnung Krauses als »Pantheist«, etwa bei: O. Flügel: *Die Probleme der Philosophie und ihre Lösungen*, Cöthen 1876, 265. Heutigen panentheistischen Theorien dient Krause in aller Regel zumeist nur als Stichwortgeber, vgl. etwa: P. Clayton: *Das Gottesproblem*, Bd. 1: *Gott und die Unendlichkeit in der neuzeitlichen Philosophie*, Paderborn u. a. 1996, 404 f. oder auch: D. H. Nikkel: *Panentheism in Hartshorne and Tillich. A Creative Synthesis*, New York u. a., 1. Für

Da der Philosophie innerhalb von Krauses System die Bereitstellung der Kategorien- und Begriffserkenntnis zukommt, gewinnt von ihr her jede besondere Wissenschaft ihre Prinzipien. Was das Absolute für das Recht, ist demnach die Philosophie für die Rechtswissenschaft: ihr letztes Fundament (AR 181):

Auf den Einwand aber, das sei alles nicht nötig, man könne ohne das alles lediglich durch Weiterbestimmung des analytisch gefundenen Rechtsbegriffs hinlänglich erkennen, was an sich für dieses ganze Leben auf Erden, in seiner möglichen höchsten Ausbildung Recht sei und sein könne, antworten wir: [...] es ist dieses nur eine schimpfliche Ausrede der faulen Vernunft (ignava ratio) oder vielmehr der faulen Unvernunft. Auch ist die Behauptung nicht richtig. (NR 53)

Im Verlauf des weiteren Gedankengangs werden wir eigens markieren, wo Krause im Rückgriff auf seine panentheistische Metaphysik Fragen, die analytisch nicht abschließend geklärt wurden, mithilfe jener synthetischen Philosophie angeht. Dabei werden wir jedoch so viel wie möglich von einer am Alltagsbewusstsein orientierten Analyse des Rechts aus erarbeiten – und erst, wo diese Perspektive auf Grenzen trifft, auf Krauses Metaphysik verweisen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit Krause, der, wie gesagt, selbst argumentierte, es führe zu einer Überlastung der (Rechts-) Philosophie, aus einem letzten Prinzip alle konkreten Bestimmungen abzuleiten, derer die Regionalphilosophien bedürfen (NR 235). Geboten sei keineswegs das Vorführen einer kompletten Konvergenz der beiden – analytischen und synthetischen – Erkenntniswege, sondern allein der Nachweis, dass sie einander entsprechen *können*.

eine ausführliche Analyse und Verteidigung von Krauses Panentheismus, vgl. B. P. Göcke: *The Panentheism of Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832): From Transcendental Philosophy to Metaphysics*, 2018; ders.: »Panentheismus als Gesellschaftstheorie im Werk Karl Christian Friedrich Krause«, in: ders./J. Seidel, Einleitung, in: K. Ch. F. Krause, *Das Urbild der Menschheit*, Hamburg 2022, IX–CVIII; sowie B. P. Göcke, *Alles in Gott? Zur Aktualität des Panentheismus Karl Christian Friedrich Krauses*, Regensburg 2012.

Inhalte (historische Rechtsinstitute beispielsweise), die sich nur innerhalb des analytischen Aufstiegs finden, nicht aber im synthetischen Abstieg aus dem Begriff des allen Menschen zukommenden Rechts resultieren, müssen eliminiert werden. So unterminiert man bereits allerlei überkommene Privilegien, wie z. B. angeblich auf Gottes Gnaden beruhende Feudalrechte,¹⁸ sobald klar wird, dass, obschon solche Rechte (analytisch) zum Vorverständnis einiger gehören, sie nicht (synthetisch) aus dem universellen Prinzip des Rechts folgen (VR 79; AR 147). Mithin verhalten sich analytischer Aufstieg und synthetischer Abstieg zueinander als wechselseitige Regulative: Was der Aufstieg an Material liefert, muss vom Abstieg ernstgenommen, nicht aber zwingend übernommen werden; was im Abstieg postuliert wird, muss sich in der Realität (zumindest als historisch möglich) nachweisen lassen, ansonsten bleibt es bedeutungslos. Bleibe die analytische Philosophie ohne synthetische Ergänzung unvollkommen, so könne die synthetische ohne die analytische nur schwärmerisch zu Werk gehen, so Krause (GW 544).¹⁹

Diese Dopplung der Perspektiven wirkt sich auch darauf aus, wie Krause die Sein-Sollen-Spannung in Recht und Rechtswissenschaft thematisiert. Krause will nämlich nicht lediglich von einem vernunftrechtlichen Ideal aus die historische Rechtswirklichkeit der Kritik unterwerfen. Eine derartige, normativ-ideell verfahrenende Betrachtungsart des Rechts muss, unbestritten ihrer unverzichtbaren kritischen Funktion, durch ein Studium der Rechtsgeschichte, alltäglichen Jurisprudenz und Dogmatik sowie der Rechtspolitik ergänzt werden.²⁰ Die philosophische Rechts-

¹⁸ Vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, Madrid 2000, 344 ff.

¹⁹ E. v. Hartmann geht daher fehl, wenn er (in: *Geschichte der Metaphysik*. Zweiter Teil: *Seit Kant*, Leipzig 1900, 312) urteilt: »Das eigentliche System Krauses ist also deduktiv, und der aufsteigende Lehrgang verhält sich nur als Einleitung zu ihm etwa wie bei Hegel die Phänomenologie des Geistes.«

²⁰ Das übersieht M. Stolleis, der Krause als bloßen Idealrechtler einstuft, in: ders.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. II: *Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914*, München 1992, 426–429.

wissenschaft soll historische wie normativ-kritische Disziplinen unter einem gemeinsamen Dach vereinen (VR 102 f.). Dieses Dach kann aber nur eine Rechtslehre bieten, welche die vordergründige Kluft zwischen historischer Positivität und ideeller Normativität bzw. zwischen rechtlichem Sein und Sollen überbrückt. Denn das Recht existiert historisch *und* ideell (NR 178), weshalb es Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, das Mögliche, das Sollende und das Wirkliche im Recht miteinander zu vermitteln (VR 98 f.)

Die normative Spannung im Recht (d. h. dass es gerecht sein und der normativen Idee des Rechts entsprechen soll) stellt daher keinen der Rechtsidee externen Moralismus dar, sondern ist notwendiges Moment derselben. Die Philosophie formuliert ja nicht bloß leere Wunschträume, sondern vermag vielmehr, die positiven Rechtssystemen impliziten normativen Vorgaben – man denke etwa an Gebote der Sachangemessenheit, Verhältnismäßigkeit, etc. – zu explizieren und so zu zeigen, dass das positive Recht immer schon über seine bloße Positivität hinaus ist. Jenes kontrafaktisch-normative Moment *des* Rechts *im* Recht zeigt sich insbesondere in den verschiedenen Stufen reflexiv-prozessualer Selbstkorrekturen im geltenden Recht (Revision, Berufung, etc.), die sicherstellen sollen, dass, was als Recht durchgesetzt wird, auch rechtens ist.

Krause zufolge soll darum die Positivität des Rechts sowohl philosophisch als auch historisch sowie synoptisch-transformativ betrachtet werden (VR 7/AR 153). Keineswegs reiche für die historische Positivität – dies kritisiert Krause, lange bevor Historismus und Positivismus tonangebend werden – eine rein-empirische Erkenntnisart hin, soll die Rechtswissenschaft nicht zur platten Apologie des Faktischen degenerieren (NR 181). Nur aus der konstruktiven Synthese der idealen und realen Aspekte des Rechts kann die theoretische Rechtswissenschaft ein Muster der jeweils hier und heute anzustrebenden Rechtswirklichkeit produzieren, um es sodann in der Praxis durch legislative und judikative »Rechtskunst« zu realisieren (VR 354). Die interne Fortbildung des positiven Rechts hängt also nicht zuletzt von dessen vorpositiven Idealen ab.

4. Freiheit und Gleichheit

Insbesondere zwei Ideen konturieren vorpositiv Krauses Rechtsverständnis: *Freiheit* als verantwortliche Selbstbestimmung und *Gleichheit* als Gleichförmigkeit der Rechtszuerkennung. Ihre kritische Wechselbeziehung kann als Leitfaden zum Einstieg in die dogmatischen Gehalte seiner Rechtslehre dienen.

Hinsichtlich der Freiheit unterscheidet Krause einen *rechtlichen* Freiheitsbegriff von dessen *sittlichem* Pendant: »die wesentliche Form des menschlichen Lebens selbst ist sittliche Freiheit, das ist die *selbsteigene* [sic!] Wahl des individuell Guten« (NR 254; Kursiv. im Orig. gesperrt); *rechtliche* Freiheit dagegen bedeutet, dass ein »jeder Mensch ein bestimmtes äußeres Gebiet der Erweise seiner sittlich freien Wirksamkeit haben müsse, auf welchem Gebiete er dasjenige äußerlich verwirklichen kann, was er mit sittlicher Freiheit innerlich als gut erkennt und daher zu verwirklichen entschließt« (VR 452 f.). Durch das Recht soll indes nicht nur die ethisch hochwertige Freiheit geschützt werden (LL 191), sondern die der Möglichkeit nach sittliche Freiheit (G II 166 f.). Da das wahrhaft Gute nicht anders in die Welt kommen kann als durch freie Wahl der Subjekte, muss eben diese geschützt werden (VR 304). »Es hat also jeder Mensch und jede Gesellschaft von Menschen das Recht auf einen bestimmten äußeren Freiheitskreis.« (VR 453)

Im Recht soll die *Maxime* gelten, »die sittliche Freiheit äußerlich so wenig als möglich zu beschränken« (NR 256). Erster Inhalt des Freiheitsrechts ist folglich ein »Erlaubnisgesetz« zum sittlichen Freiheitsgebrauch, positiv wie negativ: »[Der] die Rechtsbefugnis Habende darf sich dieses seines Rechts bedienen oder nicht.« (NR 256) Jedoch kann das Recht den dabei immer auch unsittlich nutzbaren Spielraum der Freiheit nicht aufheben, ohne ebenfalls diese selbst, die sich nur so erproben sowie entwickeln kann. »Dieses Gebiet der Macht (der äußeren Freiheit) muß aber größer sein als das Gebiet seines bereits gebildeten vernunftgemäßen Willens, sonst kann die freie Selbstentfaltung nicht stattfinden.« (VR 304, Heft) Wer unsittlichen Freiheitsgebrauch

verhindern will, proklamiert Krause, solle lieber die vielfältigen Anreize dazu reduzieren, anstatt bürgerliche Freiheiten zu beschränken (VR 317). Schließlich vertritt Krause: »keine Freiheitsbeschränkung ist an sich selbst Zweck«, sondern nur als Mittel der Freiheit selbst könne Zwang rechtens sein (VR 455).

Wohl aber darf das Recht soziale Faktoren unterstützen, die stabilisierend auf das Recht zurückwirken (VR 211). So kann man beispielsweise Freiheitsrechte von der Fähigkeit zu ihrem verantwortlichen Gebrauch abhängig machen, sie z. B. an ein gewisses Mündigkeitsalter oder sonstige geeignete Kriterien knüpfen (G II 168). Auch ist es eine legitime Aufgabe des Rechts (und nicht nur der Moral), darauf hinzuwirken, dass durch Erziehung und gesellschaftliche Institutionen der gesetzlich gewährte Spielraum rechtstreu genutzt wird. Schließlich können Subjekte rechtlich einfordern, zum Recht (als zentralem Faktor eines gelingenden Lebens) erzogen und angeleitet zu werden (VR 198). Und jenem subjektiven Anspruch korrespondiert eine objektive Pflicht seitens der Rechtsgemeinschaft.

Zusammengefasst: Das Grundrecht auf Freiheit ist zunächst und zuerst ein Recht auf Freiheit zum Guten (>Freiheit-zu<): Die Gesellschaft darf niemanden von einer ethischen Lebensführung *abhalten*. Sie darf (und kann) aber auch nicht zum guten Handeln *zwingen* (G II 166 f.). Da das Gute nur auf dem Wege der Selbstbestimmung erlangt werden kann, muss man auch gegen gutgemeinte Fremdbestimmung geschützt werden. Darum kommt nachgeordnet dem Subjekt auch negative Freiheit (>Freiheit-von<) zu. Beide Freiheiten, die positive, sich zu binden, und die negative, sich zu lösen, sind dabei jedoch nur zwei Seiten derselben Medaille. Eine Vernachlässigung des Aspekts der >Freiheit-zu< zugunsten eines abstrakt-negativen Begriffs der >Freiheit-von< ist daher gleichermaßen unzulässig wie eine auf Kosten der individuellen Selbstbestimmung gehende Überbetonung der moralischen Zwecke der Freiheit.

Die Freiheit aller ist für Krause das Ziel des Rechts und der von ihm erlassenen Beschränkungen der bürgerlichen Freiheiten. Vor diesem Prinzip sind alle Rechtssubjekte gleich (NR 250). Krause

will diese Idee der Gleichheit im Recht durch eine »verhältnismäßige Gleichförmigkeit« der Rechtsgewährung umsetzen (NR 257), die stets »nach der Entwicklungsstufe« der Freiheit (NR 257) ausgerichtet werden solle: »Gleichförmigkeit heißt nicht Gleichheit der Größe nach absoluter Größe [...], sondern es heißt Gleichförmigkeit in Ansehung der Bestimmtheit der Rechtssphäre eines jeden« (VR 455). Es brauche sowohl eine quantitative Proportionalität (VR 455) als auch eine qualitative Angemessenheit von Rechten (NR 257, Anm.).

Krauses Opposition gegen Gleichmacherei²¹ liegt im gleichen Recht aller Subjekte begründet, ihre jeweilige Persönlichkeit zu verwirklichen. Auch die Freiheit, im Individuellen ungleich zu sein, zu bleiben oder zu werden, resultiert aus der Gleichheit des Rechts (G II 146). Allerdings bleibt jene Ungleichheit auf individuell gestaltbare Bereiche beschränkt. Die Rechtsgleichheit der Menschen muss Unterschiede der persönlichen Lebensführung zulassen. Das Recht darf aber materielle Ungleichheit nicht dadurch verfestigen, dass es die »naturzufällige« [sic!] Ausgangsverteilung der Güter und Gaben als schicksalhaft akzeptiert (U 181).²² In solchen Fällen ist die Gesellschaft – in letzter Hinsicht der Staat – gefordert, die Bürger zu unterstützen, um sie so allererst zur Gleichheit des Rechtsgebrauchs zu befähigen. Deshalb schreibt Krause:

Einseitige und untergeordnete Theorien des Rechts und des Staates betrachten das Recht [...] bloß als ein äußerliches Verhältnis des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, ja sogar nur als ein äußerliches, bloß verneinliches und beschränkendes (negatives und limitatives) Verhältnis der äußeren Freiheit vereint lebender Menschen. (Sys II 510, Anm.)

²¹ Vgl. J. Lorimer, *The Institutes of Law*, a. a. O., 309.

²² Zum Unterschied zwischen zulässiger und gesellschaftlich aufzuhebender Ungleichheit bei Krause vgl. auch W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts* (Krause, Ahrens, Röder), Cottbus 1935, 22.

Demgegenüber komme es darauf an, Recht vor allem *affirmativ* zu verstehen. Aufgabe des Staats sei es eben nicht nur, einen Zustand gesicherten Rechts aufrechtzuerhalten. Es gelte zuerst einmal, diesen herzustellen und sodann fortlaufend auszubauen, so dass alle in Würde und Autonomie leben können. Folglich ist das Recht nichts, dessen makellose Subjekte entbehren könnten bzw. das durch ethischen Fortschritt zu überwinden wäre, sondern eine wesentliche Struktur gelingenden menschlichen Zusammenlebens (VR 345).

Als ich meine ›Grundlage des Naturrechts‹ schrieb, war die Meinung weit verbreitet, der Staat sei eine bloß vorübergehende, auf die sittliche Unvollkommenheit des Menschen gebaute Anstalt, ein guter Staat müsse sich selbst entbehrlich zu machen suchen, reine Geister, rein-sittliche Naturen bedürften keines Staates. [...] Man verwechselte die Endlichkeit überhaupt, die unvergänglich, ewig ist, mit der schlechten, fehlgebildeten Endlichkeit und den Zweck des Strafrechts mit dem Gesamtzwecke des Staates. (NR 229 f.)

Demgegenüber sieht Krause Recht und Staat auch und gerade dort in der Pflicht, wo Menschen noch unfrei sind und es ihnen an Voraussetzungen für ein autonomes Leben mangelt (AR 163). Denn »Rechtswürde« kommt allen Menschen zu, deskriptiv wie normativ: deskriptiv, insofern sie dieselbe unverlierbar und unveräußerlich an sich haben, normativ, insofern jene Würde als das fundamentale Moment des Rechtsprinzips fungiert, an dem sich jede einzelne Rechtsbestimmung ausrichten hat (NR 269).²³ Kurz: Alle Weltbürger *haben* Menschenrechte und allen *obliegt* deren Schutz (LL 194). Entsprechend konturiert Krauses seinen Begriff der »Menschenrechte« wie folgt:

Das Recht der freien, ganzen, ungeteilten Persönlichkeit kann des Menschen *Urrecht* oder *Grundrecht* genannt werden, da es gleichförmig allen Menschen als Menschen zukommt, und da dessen Rechtsgrund ohne des

²³ F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 175.

Menschen eigenes, und ohne anderer Menschen Zutun in der zeitlichen Wirklichkeit sich ankündigt und besteht, und da dieses Recht die Grundlage aller anderen äußeren Rechte, nach deren Bestimmtheit, ausmacht. In einem anderen Verstande aber kann der Inbegriff aller Rechte, die jedem Menschen als Menschen zukommen, sein *Urrecht* oder sein *reines und allgemeines Menschenrecht* heißen, im Gegensatz der Rechte, die ihm *als diesem* nach seiner einzigen Eigenlebigkeit (Individualität) bestimmten Menschen gebühren. (AR 164; Kursiv. im Orig. gesperrt)

5. Gerechtfertigte Ungleichheiten

Nicht alle Menschen müssen zu jeder Zeit und an jedem Ort gleichbehandelt werden (VR 208). Vielmehr soll gelten: »Sofern Wesen gleich und in gleicher Lage sind, haben sie gleiche; sofern sie aber ungleich und in ungleicher Lage sind, ungleiche Rechte.« (U 181) Dass etwa ein Mensch aufgrund seines *Alters* am Rechtsleben auf unterschiedliche Weise teilnimmt, d. h. Altersgruppen (wie bei Mündigkeitsfragen) rechtlich ungleich behandelt werden, lässt sich rechtfertigen (NR 217). Anders ist es bei der *Rasse* eines Menschen; sie spezifiziert Menschen in keiner Weise, die von Belang für ihre Rechtsfähigkeit ist. Scharf weist Krause mit Verweis auf die »Eine unteilbare Menschennatur« (VR 469) jegliche rassistisch oder ethnisch begründeten Rechtsunterschiede zurück.

Ebenso attackiert er die zu seiner Zeit übliche Rechtfertigung derartiger Diskriminierung im Hinblick auf ein Kulturgefälle zwischen den Völkern. Dies sei erstens oft weit geringer als behauptet und zweitens vielfach erst durch völkerrechtswidrigen Kolonialismus produziert worden. Bildungsunterschiede zwischen Ethnien lieferten keinen Beleg für Minderwertigkeit oder gar eine Rechtfertigung für rechtliche Subordination, sondern – wo unterdrückungsbedingt – Verpflichtungsgründe zur Wiedergutmachung bzw. – wo durch »Naturzufälligkeit« verursacht – Gründe für ausgleichende Solidarität (VR 464).

Ähnlich packt Krause die Geschlechterfrage an. Generelle Unterschiede zwischen Frauen und Männern sagen weder etwas

über konkrete Individuen aus, noch eröffnen sie eine Wertdifferenz (U 81f.). Für die Zuerkennung von Rechten folgt: Die geschlechtliche »Verschiedenheit hebt nicht die allgemeinmenschliche Gleichheit auf, sondern ist nur eine weitere Bestimmnis [sic!] daran.« (VR 471) Sie kann das gleiche Menschenrecht von Frauen und Männern hinsichtlich seiner Realisationsweisen spezifizieren, nicht aber mindern oder beugen.²⁴

Man hat im Widerspruch mit aller geistigen und leiblichen und menschlichen Erfahrungserkenntnis und Geschichte behaupten wollen, das Weib stehe geistig und leiblich auf einer niederen Stufe der Bildung, die Weiber seien nur unvollendete Männer [...]. Ebenso ist der Natur und der Bestimmung des Menschen zuwider die Behauptung, daß die ganze Bestimmung des Weibes in ihrem Verhältnisse als Mutter erschöpft sei und daß die weibliche Hälfte der Menschheit nicht bestimmt sei, am öffentlichen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Geschlechtsfunktion und die sittlichen und rechtlichen Folgen derselben (Erziehung der Kinder, Hausstand) heben weder für den Mann noch für das Weib die Forderung und die Möglichkeit allgemein menschlicher Bildung und eines vorwaltenden Lebensberufes (in allen Teilen der menschlichen Bestimmung) auf. Und was insonderheit die Zeugung, Pflege und Erziehung der Kinder betrifft, so haben daran beide Geschlechter gleichwesentlichen, gleichnotwendigen und, wie schon die Vereinähnlichkeit [sic!] der Kinder zeigt, gleich innigen Anteil und somit als Vernunftwesen gleichbegründete Verpflichtung, obschon der Mutter die besondere Pflicht der ersten Ernährung und nächsten leiblichen Pflege im Mutterleibe und nach der Geburt zukommt. Daher muß das ganze Leben des Weibes an sich selbst, auch hinsichts des Rechts, so bestimmt werden, daß sie diese ihre allein so zu erfüllen mögliche Pflicht erfüllen kann; [...]. (NR 272f.)

²⁴ Zum krausistischen »feminismo« vgl. L. Esteban Mateo: *El Krausismo, la Institución Libre de Enseñanza y Valencia*, Valencia 1990, 103 ff. Siehe dort (126 ff.) auch über die krausistische *Institución para la enseñanza de la mujer* in Valencia, die sich anschickte, die seinerzeit bestehenden Bildungsdifferenzen zwischen Mann und Frau auszugleichen, um konkrete Chancengleichheit zu erwirken. Vgl.: E. M. Ureña: »Algunas consecuencias del panenteísmo krausista: ecología y mujer«, in: *El Basilisco*, 3/4 (1990), Segunda Epoca, Nr. 4, 51–58.

Das für Männer und Frauen im Prinzip gleiche Recht soll deshalb durch spezifische Regeln modifiziert werden, die beispielsweise die Mutterschaft betreffen. Krause generiert also hier eigens rechtliche Differenzen, um die Gleichheit der Rechtswürde angesichts ungleicher Voraussetzungen zu bewahren bzw. wiederherzustellen.²⁵

Ähnliches gelte für Menschen mit Behinderungen (G II 189). Allen Personen komme ein »Rechtsbefähigungsrecht« zu, das garantieren soll, dass jedermann »zu seinem bestimmten Rechte Fähigkeit gewinne« (VR 260f.). Demzufolge solle man dem Einzelnen seine »Rechte nicht nur gewähren, falls er sie begehrt und wirklich herausfordert, sondern vielmehr überall und in alle Wege muß [man] jedem sein Recht gewähren, ja sogar ihn, wenn er es noch nicht ist, rechtsfähig machen« (G II 159). Auch und gerade Menschen mit Behinderungen sollen daher jegliche Rechtsleistungen gewährt werden, die sie zu einem Leben in Würde befähigen (LL 180).²⁶

Insofern den einzelnen Bürger irgend eine oder mehrere bestimmte unvermeidliche Beschränkungen an Leib und Seele treffen, kann er zur Leistung mancher Rechtsforderungen von Natur unfähig sein oder im Verlauf seines Lebens dazu unfähig werden. Der ohne Genie Geborene, der Blindgeborene, Taubstummgeborene, von Natur Schwächliche u. s. w. gehört hierher, so auch der durch Krankheit oder mechanischen Schaden an Leib und Geist oder an beiden Geschwächte. Da nun, wie bewiesen, der Besitz seiner ihm zu leistenden Rechte keineswegs durch seine eigenen Rückleistungen ursprünglich rechtlich gegründet ist, sondern vielmehr durch sein jedesmaliges Vernunftbedürfnis, so können dergleichen Unglückliche [...] durch ihr Unglück in keiner Absicht rechtsunfähig sein oder werden. (G II 149)

²⁵ Vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 317.

²⁶ Zur Rezeption dieses Gedankens im spanischen Krausismo vgl. F. Garrido Domínguez: *Francisco Giner de los Ríos. Creador de la Institución Libre de Enseñanza*, Granada 2001, 88. Siehe auch F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 178–183.

Krause erklärt sich deshalb für eine »Rechtsvormundschaft« seitens des Staats (VR 458 ff.). Jene Vormundschaft soll, falls und wann immer möglich, sich selbst überflüssig machen (VR 459). In dem Maß, wie ein Kind sich seiner Freiheit rechtlich angemessen bedienen kann, soll es nicht mehr bevormundet werden; gleiches gelte auch für Menschen mit Behinderungen (VR 458 f.). Nur so dürfe sich jene rechtliche Vormundschaft konkretisieren, jede weitergehende Artikulation sei durch das Stellvertretungsrecht nicht abgedeckt und durch das Prinzip der auf freie Selbstbestimmung abzielenden Menschenwürde zurückzuweisen.²⁷

6. Tier- und Umweltschutz

Krauses Konzeption der Rechtsvormundschaft erstreckt sich auch auf Tiere.²⁸ Der Mensch macht sich, so Krause, zu Recht zum »Vormund der Tiere« (VR 205). Tiere seien als passiv rechtsfähige Personen (niederer Stufe) anzusehen, keinesfalls – wie seinerzeit üblich – bloß als *Sachen*.²⁹ »Das Recht ist ohne Ansehen der Person. Keine Person hat ein Vorrecht (nimmt keiner anderen das Recht vorweg), sondern jede Person hat ihr Recht. Dies gilt ebensowohl [...] von dem geringsten (qui capere valet, capiat!) Tiere.« (NR 114) Dieser Personenstatus kommt Tieren zu, so Krause, »weil wir nämlich annehmen, dass sie sich selbst auf gewisse Weise wissen, sich selbst empfinden, und nach sinnlichen Zwecken ihre Selbstheit zu erhalten und zu vollenden streben« (VR 172).

²⁷ Zum liberalen Charakter von Krauses Vormundschaftsbegriff vgl. J. Lorrimer: *The Institutes of Law*, a. a. O., 308.

²⁸ Vgl. W. Paul: »Krause, Krausismo y el Derecho de la Naturaleza«, in: *Filosofía y Ciencia del Derecho Contemporáneas. Libro Homenaje al Maestro José Manuel Delgado Ocaña*, Maracaibo 1993, 112–124.

²⁹ Zum ideengeschichtlichen Kontext vgl.: H. W. Ingensiep: »Tierseele und tierethische Argumentationen in der deutschen philosophischen Literatur des 18. Jahrhunderts«, in: *NTM International Journal of History & Ethics of Natural Sciences, Technology & Medicine*, 4 (1996), 103–118.

Wenn wir nun [...] die Tiere betrachten, insonderheit diejenigen Tiere, welche mit dem Leben des Menschen am innigsten vereint leben, die zahmen Tiere, die Haustiere, so werden wir bemerken, daß diese Wesen alles Eigentümliche zeigen, was die unterste Stufe der geistigen Persönlichkeit ausdrückt; sie haben Selbstgefühl, sie empfinden Lust und Schmerz, sie haben Vorstellungen und Phantasie, ja sie bestimmen sich nach Gemeinbegriffen, indem sie überall in verschiedenen Individuen derselben Gattung doch dieselbe Gattung wieder erkennen, z. B. jeden Menschen als Menschen unterscheiden, jedes Tier ihrer eigenen Gattung auch demgemäß unterscheiden und anwirken. Es sind dies also geistige Wesen, aber festgehalten auf dieser niedrigsten Stufe, so dass sie den Kreis dieser Beschränktheit nicht zu überwinden bestimmt sind. (VR 246)

Krause unterscheidet insgesamt drei »Stufen der endlichen Vernunftpersönlichkeit« (VR 245) und erklärt: »Was nun diese drei Stufen der Vernunftigkeit betrifft, so finden wir sie von den Menschen dieser Erde alle drei auf gewisse Weise dargestellt.« (VR 245) Individuell durchläuft jeder zunächst »gewisse Perioden« des vegetativen und animalischen Lebens und zugehöriger, körperlicher Freiheiten (LL 118), auf welcher Stufe man allerdings nur mangels Erziehung oder aufgrund von sonstigen Beschränkungen stehen bleibt. Die meisten Menschen erklimmen die zweite, durch geistige Zielsetzung definierte Stufe. Zum menschlichen Wesen gehört zudem, wenigstens der Möglichkeit nach, auch eine dritte, höchste Stufe: sittlich autonome Freiheit. Auch eine umfassende, lebenslange geistige Behinderung bedeutet nur eine Verhinderung der *Artikulation*, nicht eine *Negation* jenes menschlichen Vermögens (LL 172) und zieht daher keine Minderung der menschlichen Rechtswürde nach sich (VR 247).

Insofern handelt es sich bei der Differenz von Mensch und Tier nicht in erster Linie um einen graduellen Unterschied in Intelligenz, sondern um eine kategoriale Unterscheidung (NR 136) in »der ganzen Wesenheit« (LL 338). Zur Personalität im Vollsinne gehört für Krause eben, normative Ordnungen und Werte bewusst anzuerkennen und ihnen willentlich Folge zu leisten. Dazu seien Tiere nicht in der Lage, da »sie sich nur nach sinnlichen

endlichen Antrieben bestimmen« (VR 172). Während es zum Wesen des Menschen gehöre, seine geistigen Fähigkeiten reflexiv aufeinander beziehen zu können – beispielsweise sein Fühlen bedenken, seinem Wollen nachempfinden, sein Denken überdenken, seine Vorhaben verwerfen zu können –, weshalb der Mensch sich kritisieren und autonom lenken kann (LL 115 ff.), folgten Tiere nur heteronom ihren Antrieben. Wir sähen darum »im Kreise unserer Erfahrung« Menschen als die einzige so weit entwickelte Lebensform an (LL 115), der darum auch die reichhaltigsten Rechte zukommen (AR183).

Nicht also weil Tiere ihre Rechte nicht selbst einfordern können – das vermögen kleine Kinder, Unmündige und geistig schwer behinderte Menschen ebenfalls nicht (NR 149 f.) –, sondern weil sie auf einer niederen Freiheitsstufe stehen, kommen ihnen *andere*, nicht jedoch *schwächere* Rechte zu. Entsprechend kommt den Tieren, sofern sie höherstufige Rechte nicht verletzen, das Recht zu, ungehindert ihren Lebenszweck zu verfolgen (NR 136 f.).

Sobald man das Tier als ein selbsttinniges Wesen betrachtet, was Selbstbewußtsein und Selbstgefühl hat, so fordert man, daß der Mensch auch gegen das Tier gerecht sein soll. Aber niemand wird von der Gerechtigkeit der Tiere reden, die nämlich die Tiere ausüben. Das kommt davon, weil man das Tier nicht für fähig hält, die Idee der Gerechtigkeit zu fassen, sich die Gerechtigkeit zum Zweck zu machen. Daher sagt man: der Mensch soll der Vormund aller Tiere sein, und betrachtet die ganze Tierheit als unmündig, und mit Fug. (VR 205)

Teil jener Vormundschaft ist die Forderung, dass Tieren »die zeitlich-freien Bedingnisse [sic!] der Vollführung ihres rein tierischen Lebens geleistet werden, daß sie also ein Recht haben auf leibliches Wohlbefinden, auf Schmerzlosigkeit, auf die erforderlichen Nahrungsmittel« (VR 246). Wie alle Lebewesen sorgen Tiere zwar für gewöhnlich selbst für ihr Wohl. Doch der menschliche Eingriff in ihre Biosphäre kann Pflichten gegenüber Tieren erzeugen (LL 117). Einen derartigen Eingriff sieht Krause etwa in der Nutzung der Arbeitskraft von Tieren (NR 137). Diese Nut-

zung kann unter gewissen Umständen legitim sein (VR 246). Entnimmt man aber hierzu Tiere ihrem Lebensraum und behindert ihre eigenbestimmte Selbsterhaltung, so folgt eine Rechtspflicht zu artgerechter Haltung auf dem Fuße (NR 136, Anm.). Diesem Befund entspräche, meint Krause, auch ein »Gefühl der Gerechtigkeit gegen Tiere«, welches »nicht ausgerottet werden kann« (NR 137).

In seinem Spätwerk etabliert Krause noch eine Grenze zwischen höheren, als Rechtspersonen zu achtenden Tieren und niederen Tieren, die nicht als Personen gelten könnten (LL 116), ohne jedoch ins Detail zu gehen. Da er zur Ausarbeitung des Personenstatus des Menschen allerdings wiederholt dieselben Kriterien (distinkte Selbsterfassung, Fähigkeit zur Selbststeuerung) heranzog, lassen sich diese Kriterien u. E. ebenfalls anwenden, um jene Grenzziehung vorzunehmen.³⁰ An dieser Stelle ist allerdings noch weitere Interpretation vonnöten. Denn einerseits vertritt Krause: Ob Tiere personale Wesen darstellen, sei analytisch nicht mit letzter Gewissheit auszumachen, sondern Sache der synthetischen Naturphilosophie (VR 29), da wir nicht unvermittelt von unserem mentalen Horizont in den der Tiere eintreten können (NR 18, Anm.). Andererseits aber geht Krause davon aus, dass unser Mitgefühl mit leidenden Tieren eine durchaus adäquate Intuition darstellt, was aber nur unter Voraussetzung eines uns wenigstens verwandten Innenlebens Sinn macht. Sicherlich kann Krause von der Warte seines »Panentheismus« aus allen Lebewesen (heute würde man sagen: »panpsychistisch«) irgendeine Form von Bewusstsein zusprechen. Die Frage aber, um *welche* Art von Bewusstsein es sich dabei im Einzelnen handelt – und ob diese dann jeweils die Zuschreibung eines Personenstatus rechtfertigt oder nicht –, erscheint damit keineswegs erledigt.³¹

³⁰ Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei: F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 197–216 m. w. N.

³¹ Vgl. B. P. Göcke: »Panpsychism and Panentheism«, in: ders./G. Brüntrup/L. Jaskolla (Hg.): *Panentheism and Panpsychism. Philosophy of Religion meets Philosophy of Science*, Paderborn 2020, 37–64.

Jedenfalls aber gibt Krause für die Behandlung von Tieren eine klare Faustregel an die Hand. Was der Menschheit im Selbstverhältnis rechtlich gestattet ist, darf sie auch gegenüber Tieren. Wenn es rechtmäßig ist, maßvoll den eigenen Leib zu Vernunftzwecken zu gebrauchen, unseren Handlungsraum sozialverträglich einzuschränken oder die organischen Produkte (Haare, Nägel etc.) von Menschen zu verwerten, so gelte dies auch *a fortiori* hinsichtlich von Tieren. Aber, darf der Mensch, dem es auch bei Nahrungsnotstand nicht gestattet ist, seine Mitmenschen zu verzehren, Tiere töten, um sie zu verspeisen? Ja, notiert Krause, *sofern* »ohne solches die Menschheit auf Erden, bis nicht etwa andere Nahrungsmittel ausgefunden werden, nicht bestehen könne« (LL 300, Anm.). Eine Rechtfertigung von industrieller Tierhaltung zu Genussmittelzwecken lässt seine Theorie deshalb nicht zu. Denn die rechtfertigende Bedingung, dass anders menschliches Leben nicht erhalten werden kann, liegt heutzutage nur selten vor. Dass man aber ohne Not tierisches Leben zerstört, lässt sich mit Krause gerade nicht rechtfertigen.

Über die Zuerkennung von Tierrechten hinaus fordert Krause insgesamt einen nachhaltigen Umgang mit der Natur ein (ERB 36). Der Mensch schulde sich selbst die »Schonung, Erhaltung, Förderung des Naturlebens« (NR 135), wolle er durch seine Freiheit nicht die biologischen Grundlagen derselben negieren (VR 58). So weist Krause etwa die Ansicht zurück, Recht gebe es nur unter und für Menschen, und hält Fichtes Meinung, über Naturgüter wie »Luft« und »Licht« könne es keinerlei Rechte geben, nüchtern entgegen: »Allerdings, denn es kann mir jemand die Luft verunreinigen und ungesund machen, oder das Licht, wo ich es nötig habe, abhalten.« (K 36) Also bedarf einer rechtlichen Regelung der Naturnutzung.

Um konkrete Aussagen über unsere natürliche Lebensumwelt treffen zu können, unterscheidet Krause zwischen naturgegebener Subjektivität schlechthin, Lebewesen im allgemeinen und personalen Lebewesen. Subjektivität meint schlicht, dass etwas eine distinkte Entität ausmacht. Steine und Eiskristalle erfüllen bereits diese Bedingung. Lebewesen sind demgegenüber durch

funktionale, intern und extern ausgeprägte Selbstbezüglichkeit in Zeit und Raum ausgezeichnet. Pflanzen haben bereits diese Form von Leben. Da ihre Existenzform jedoch nicht in Empfinden, Denken und Wollen ausdifferenziert sei und ihnen jede Zweck- und Entwurfstätigkeit fehlt, kommt ihnen keine Personalität zu. Man kann von Pflanzen daher einen weitergehenden Gebrauch machen als von Tieren und sie seitens des Rechts zulässig *wie* Sachen behandeln, obschon sie ontologisch keine sind.³²

Ein Gebrauch von Pflanzen ohne deren Verbrauch gilt Krause als unproblematisch (NR 176). Fraglich bleibt der den Verbrauch ganz oder teilweise einschließende Gebrauch. Hinsichtlich *mehrfach* nutzbarer Naturgüter müssen die verschiedenen möglichen Nutzungsarten eines Objektes einer Güterabwägung unterzogen werden, welche die Knappheit der jeweiligen Ressourcen bedenkt. So sollte man etwa, empfiehlt Krause, »Nutzholz gegenüber Brennholz« vorziehen (NR 176). Dieser Gedanke erstreckt sich auf alle Ressourcen. Da nichts Existierendes absolut wertlos ist (AR 182) – analytisch: aufgrund der Möglichkeit, irgendwie, irgendwann, irgendwem als Mittel zur Selbstverwirklichung zu dienen (NR 139); synthetisch: aufgrund seiner Abkunft vom Absoluten (NR 134) –, muss die Rechtfertigung, etwas zu verbrauchen, seitens der prospektiven Nutzer erbracht werden. Sie müssen dartun, dass sie mit ihren Vorhaben mehr Gutes schaffen als vernichten. Einer nutz- und zwecklosen Naturzerstörung wird damit ein Riegel vorgeschoben.

Sachen sind zu verbrauchen, d. i. durch Gebrauch zu vernichten, a) wenn sie höhere Leb-Wesenheit (ein höheres Gutes und ein höheres Gut) nur unter dieser Bedingung fördern können; b) wenn ihr Schaden, den sie höheren Lebewesenheiten zufügen, sonst nicht verhindert werden kann. (NR 144, Anm.)

³² Zum Problem der Rechtssubjektivität der Pflanze vgl. die ausführliche Diskussion bei F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 227–234.

7. *Sachenrecht und Gemeinbesitz der Erde*

Krauses Eigentumsbegriff zielt darauf, dass »das Äußere ein Inneres werde, dem Inneren gleichgelte, – in die Abhängigkeit von der Freiheit der Rechtsperson gestellt werde« (NR 171). Denn ohne legale Aneignungsmöglichkeit könnten Sachen ihre dienende Funktion als Mittel der persönlichen Freiheit nicht erfüllen. Darum gehört das Recht zur Sachaneignung bei Krause ähnlich wie bei Kant zentral zu den Grundrechten hinzu (NR 172). Falls nämlich mehrere Personen an derselben Sache interessiert sind, führt dies nicht nur zu einer *faktischen Kollision*, sondern zu einem *normativen Konflikt* ihrer jeweiligen Freiheitsrechte, da alle für sich ihr gutes Recht, Sachen nutzen zu dürfen, geltend machen können. Folglich muss das Recht vorab die Inbesitznahme und Nutzung von Sachen regeln (NR 145).

Vor öffentlicher Verteilung hat kein Individuum auf irgendetwas Nützliches außer auf seinen Leib ein geltendes Recht, und nur die öffentliche Zuteilung nach gerechter Einteilung ist die Form, um in den rechtlichen Besitz eines Nützlichen zu gelangen. Wer etwas in Besitz nehmen will, muß erst zu dieser Besitznahme durch alle berechtigt sein, so auch wer etwas zu bearbeiten gedenkt; [...]. Kein Einzelner kann durch einen anderen Einzelnen in den rechtlichen Besitz irgendeines Nützlichen gesetzt oder aus einem solchen Besitze vertrieben werden. (G II 191)

Der letzte Geltungsgrund der Aneignung und Nutzung von Sachen bleibt also der soziale Bezugsrahmen (VR 250). Ausgehend von seiner Forderung nach einer Gleichförmigkeit aller Rechte thematisierte Krause auch das Recht zur Sachaneignung (VR 253). Er bezwecket, die »entgegenstehenden Forderungen der Gütergemeinschaft einerseits und des strengen (absoluten) Privateigentums« andererseits theoretisch durch einen Begriff sozialpflichtigen Privateigentums (NR 173) zu vermitteln, so dass sie praktisch durch subsidiäre Sozialpolitik³³ ausgeglichen werden

³³ Bereits J. Kautz stuft in: *Theorie und Geschichte der National-Oekonomik. Propyläen zum volks- und Staatswirthschaftlichen Studium*. Zweiter Theil:

können. Gegen sowohl eine Verteilung der Güter nach Beliebigerkeit oder Zufall als auch schematische Gleichmacherei (NR 142)³⁴ sinnt Krause auf Mittel und Wege einer juristischen Gestaltung von Eigentums- und Besitzrechten, welche dem »individuellen Lebensbedürfnisse« sowohl als auch dem Allgemeininteresse gerecht wird (VR 254). Jene Bemessung soll ihre Untergrenze am Subsistenzbedarf finden, weil sich sonst der Einzelne nicht erhalten und nicht länger als affirmiertes Glied der Menschheit begreifen könnte.

Die sozialpflichtige Seite des Eigentumsbegriffs soll indes private Aneignung und durch Arbeit geschaffenen, ungleichen Besitz nicht verhindern.³⁵ Der Gerechtigkeitsaspekt des Sachenrechts – von Krause thematisiert am Beispiel der Landnahme – soll als *Transformationsprinzip* zur Geltung gebracht werden. Da sich die Erde »nach und nach« bevölkert und sich Zug um Zug mit der Besiedelung allmählich größere politische Einheiten bilden, die rechtsgewährend tätig werden, ist es den Menschen zunächst durchaus zu gestatten, »in dem Gebiete ihrer Entstehung« Besitz von der Erde zu nehmen (*ius primae occupationis*) und sie nach Ermessen zu nutzen (*ius specificationis*) (NR 263).

Literatur-Geschichte der National-Oekonomik, Wien 1860, 170f., Leonhardi und Tiberghien als früheste Verfechter sozial ausgerichteter Marktwirtschaft ein. Dieses Urteil weitet E. von Philippovich in: *Die Entwicklung der wirtschaftlichen Ideen im 19. Jahrhundert*, Tübingen 1910, auf Krause (79) und Ahrens (83) aus; ebenso: W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O., 46ff. Heute verortet E. Días: »Krausismo e Institución Libre de Enseñanza: pensamiento social y político«, in: López Álvarez (Hg.): *La Institución Libre de Enseñanza: su influencia en la cultura española*, Cádiz/Ronda 1996, 71 f., die krausistische Sozialpolitik auf der goldenen Mitte zwischen »abstencionismo« und »estatalismo«.

³⁴ Dies streicht bereits J. Bonar in seiner Krause-Darstellung heraus, vgl.: *Philosophy and Political Economy in some of their historical relations*, a. a. O., 299.

³⁵ Vgl. W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O., 36.

Da nun im Entwicklungsgange der Menschheit erst einzelne Menschen selbst da sind, so haben also diese für sich [...] das Recht der Besitznahme aller Güter der Erde und aller Rechtsgebiete auf Erden; aber sobald die Einzelnen zusammentreffen auf demselben Rechtsgebiete, entspringt nun die höhere Rechtsforderung, daß sie dieses ganze Rechtsgebiet und alle diese nützlichen Rechtssachen nur als ihr gemeinsames Eigentum betrachten, und das nun ein jeder, der auch schon im Besitz wäre, nur dasjenige behalten könnte, was ihm nach dem nun befugt eintretenden Rechtsgesetze der gleichförmigen Verteilung gebühren wird, wohlverstanden daß die nun zusammentretende Gesellschaft den vorgefundenen Besitz des Einzelnen als rechtmäßigen Besitz anzuerkennen hat, bis dahin nämlich wo nun die höher befugte Rechtsforderung eintritt; [...] (VR 326 f.).

Die tatsächliche Erschließung der Natur verläuft allerdings ungleich der allen Menschen – aufgrund ursprünglichen Gemeineigentums an der Erde – gleichförmig zukommenden »Befugnis, die Erde in Besitz zu nehmen«. Das rechtsethisch problematische Ergebnis: »[P]aradiesische Länder liegen fast einsam, ungünstige Länder sind überbevölkert.« (NR 262) Da es aber die fernere »Bestimmung der Menschheit [ist], daß sie auf dieser Erde gleichförmig [...] sich verbreite«, kann der erste Besitz nicht immer auch der letzte sein (NR 262). Wenn Menschen, die immer schon irgendetwas besitzen, sich zu höheren Rechtssubjekten vereinen, ist das neu geschaffene (Meta-)Rechtssubjekt angehalten, die von ihm nunmehr verwalteten Rechtspositionen zusehends von ethischer Zufälligkeit unabhängig zu machen (NR 264) und dazu, wo nötig, historisch voraufgegangene Rechtspositionen zu modifizieren.

Krause sucht hier eine Position zwischen jenen, die behaupten, kein Rechtsbesitz sei von bleibender Gültigkeit, bis nicht die höchstmögliche Rechtsordnung auf Erden etabliert sei, und denen, die erklären, jedes irgendwann einmal erworbene Recht müsse in alle Ewigkeit unangetastet bleiben: »Dazwischen tritt die parteilose Wahrheit, entscheidend: daß allerdings jene untergeordneten Rechte untergeordneter Rechtspersonen, [...] die Befugnis haben zu bestehen«, sofern sie nicht »nach Maßgabe

des neu eintretenden höheren Rechtsgrundes in ein untergeordnetes Rechtsverhältnis treten, und demgemäß [...] dem nun entstehenden und sich bildenden höheren Organismus des Rechts« angepasst werden (VR 328). Das kann, muss aber nicht einen Verlust erworbener Rechtspositionen implizieren. Art und Grad der Rechtsumwandlung sollen sich nach der Relevanz, die ein historisch erworbenes Recht im neugeschaffenen Gemeinwesen hat, richten. Immer wird es daher Fälle geben, wo weitgehende »Selbständigkeit erhalten werden muß, z. B. selbständiges Leben im Hause« (NR 264, Anm.). Der Beitritt eines Staates zu einer Völkergemeinschaft sollte also an der rechtlichen Stellung von Ehepartnern zueinander kaum etwas ändern. Umgekehrt argumentiert Krause: Zwar mag es Bauern gebühren, überhaupt Grund und Boden zu besitzen und zu nutzen, aber doch nicht unbedingt diesen Boden bzw. Land von dieser Größe. Hier also könne das Recht, falls nötig, umgestaltend eingreifen.

Eine Transformation der Besitzverhältnisse setzt bei den Bürgern indes »Einsicht« und »guten, rechtlichen Willen« (NR 264) voraus, an denen es nicht selten fehlt. Wo kollidierende Ansprüche sich begegnen, kommt es zu Gewalt, Zerstörung und Krieg zwischen Einzelnen wie Völkern (NR 265). Solange Menschen wie Völker sich dabei als Anspruchsgegner ohne rechtliches Dach begegnen, stehen sie einander »mit gleichen sittlichen und rechtlichen Befugnissen gegenüber« (ebd.). Dieser Zustand muss dringend verlassen werden, da jeder sich und seinesgleichen das Recht schuldet (NR 266). Menschen, die im »Naturzustand« sind oder in ihn geraten, weil sie »in Rechtsverhältnisse treten, worüber die Gesellschaft noch nichts entschieden hat« (NR 267), müssen diesen aufheben durch eine Ausweitung geltenden Rechts – nicht zuletzt auf dem Wege der Bildung (neuer) rechtlicher Institutionen.

Obschon es also ein *unbedingtes* Recht gibt, überhaupt Eigentum zu haben, erkennt Krause nur ein *bedingtes* Recht auf bestimmtes Eigentum und seine Nutzung an (NR 173). Auf diese Weise will er dem Missverständnis vom »unbedingten Besitz« begegnen samt dem Glauben, ein Eigentümer könne mit sei-

nen Gütern tun, »was ihm beliebt und gelüftet« (VR 287).³⁶ Zwar darf durchaus Eigentümern unter »Ausschluß aller anderen Personen« etwas zu freier Verfügung gewährt werden, doch jener Ausschluss kann nicht *Definiens* des Rechts sein. Die Exklusion anderer, welche in der Rede vom Privateigentum (von lat. *privare* = verwehren, abhalten) anklingt, kann nur *Rechtsfolge* einer zuvor durch die Rechtsgemeinschaft abgesegneten Beziehung der Eigentümer auf das Eigentum sein (NR 173).³⁷ Eine abstrakte Ermächtigung über Sachen findet nicht statt, da jede Beziehung von Person und Sache in mindestens dem Sinne sozialerheblich ist, dass die (nutzlose) Innehabung oder der (zerstörerische) Gebrauch der einen die alternative Nutzung anderer ausschließt.

Zur Privatisierung von Gegenständen (und damit zur Exklusion anderer) kommt es dennoch, weil allen ein »Freiheitskreis« zugestanden werden muss, in dem sie sich nach privatem Ermessen über Sachbezüge artikulieren können (VR 452 f.). Dieser Verfügungsberechtigung sind allerdings positiv-rechtliche Grenzen gegenüber offenkundigem Missbrauch zu ziehen. Darum baut Krause dem Besitzrecht zwei Korrektive ein: das Gebot der technischen und das der normativen Verhältnismäßigkeit des Rechtsgebrauchs (G II 193). Man soll Sachen nicht offenkundig bestimmungswidrig, sondern zugleich so gebrauchen, dass man, wo

³⁶ Krause weiß bei seiner Kritik an den hergebrachten Eigentumstheorien (vgl. deren Darstellung im: *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft*, a. a. O., 146 f.) sehr wohl, »daß in den meisten Staaten, wie sie jetzt sind, in Ansehung der meisten Besitzgüter ein unbedingtes Eigentumsrecht gesetzlich ist. Hier kommt es aber nicht darauf an zu lehren, was soeben festgesetzt ist, sondern einzusehen, was ewig betrachtet vernünftigerweise rechtens ist. Dazu kommt, daß bei der steigenden Ausbildung der Völker diese rohe Bestimmniss [sic!] des absoluten Eigentumsrechts immer weniger ausführbar wird, daß eine Beschränkung nach der anderen hinzugefügt werden muß, und daß man also nach und nach auf das Vernunftprinzip des Eigentums zurückgeführt wird, so wie es hier entwickelt wurde.« (VR 287 f.)

³⁷ Vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 378.

machbar, mehrere Nutzungen an ein und derselben Sache ermöglicht (VR 267). Beispielsweise dingliche Rechte wie der Gebrauch, der Nießbrauch, Bewohnungs- und Wegerechte sowie Dienstbarkeiten können bei ansonsten fortbestehendem Privateigentum den Zugang zu Gütern für eine größere Anzahl von Nutzern erweitern; ebenso Formen des Gemein- und Gesellschaftseigentums (VR 291). Ähnliches gilt für den (entschädigungspflichtigen) Eingriff zugunsten öffentlicher Zwecke (d. h. das Expropriationsrecht) oder bei privatem Notstand. Krause erwägt ebenso die Belastung von Eigentum mit Auflagen bei Fehlgebrauch bzw. sogar einen Abtrittszwang bei Nichtgebrauch lebenswichtiger Güter. (Sein Beispiel war der »Landbau«, heute denkt man eher an leerstehende Mietwohnungen.)

Kurz: Die in Rechtsordnungen vorfindlichen Sozialbindungen privater Eigentumsrechte sind nach Krause keineswegs zufällige Ausnahmen zu einem an sich schrankenlosen Recht, sondern folgen schlüssig aus dem Rechtsprinzip eines seine soziale Beschränkung schon im Begriff mit sich führenden Eigentumsrechts (VR 287 f.).

8. *Private Tätigkeit und Öffentliche Aufgaben*

Krause erklärt es zur Staatsaufgabe, Chancengerechtigkeit herzustellen, so dass alle Bürger die »gleiche Gelegenheit zur Entwicklung der geistigen und leiblichen Anlagen« haben (NR 277 f.). Alle haben beispielsweise ein Recht auf Arbeit, damit sie sich für das Gemeinwohl einbringen können. Alle haben aber auch eine Pflicht zu arbeiten, damit die gesellschaftlich unabdingbaren Aufgaben erledigt werden (G II 149). Zwar könne man, so Krause, Unwillige mit »rechtlichen Zwangsmitteln« (G II 149) zur Arbeit anhalten, ihnen aber nicht – wie Fichte dekretierte – Ernährung, Unterhalt oder dergleichen verweigern. Private Arbeitspflicht und staatliche Unterhaltspflicht bedingen einander nicht. Schließlich begründet nicht das Arbeiten – die Wechselseitigkeit der Leistungen – das Recht auf Subsistenz. Vielmehr sollen »alle

Bürger [...] in jedem Falle, so lange der ursprüngliche Grund dieses Rechts, d. i. ihr Leben dauert, Lebensunterhalt bekommen« (G II 149). Güter wie »Nahrung«, »Wohnung«, »Kleidung«, deren Besitz zur Wahrung der Würde des Menschen gehört, sind, falls nötig, auch ohne Gegenleistung zu gewähren. Denn es »liegt der Rechtsgrund auf nützlichen Besitz nicht in der Arbeit, sondern im Bedürfnis und zuhächst in der vernünftigen Natur selbst« (G II 188).

Ihm [sc. dem Bürger] selbst müssen seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse gereicht werden, nicht weil er arbeitet, sondern weil er deren als Mensch bedarf. Wenn er daher, wiewohl es vermögend, nicht gehörig viel oder nicht auf die gehörige Weise arbeiten sollte, so ist er zwar deshalb zu bestrafen, allein es kann darauf kein Recht begründet werden, ihm irgend etwas anderes, was er wirklich anderweit[ig] rechtlich bedarf, zu entziehen. (G II 198)

Hier ist das Öffentliche Recht gefordert. Ihm fällt die Regulierung der Wirtschaftssubjekte im Interesse des Allgemeinwillens zu. Bei möglichst weitgehender Autonomie der Tarifpartner³⁸ soll der Staat etwa durch Schutzgesetze betreffend Arbeitslohn, Arbeitszeit u. ä. geeignete Rahmenvorgaben für die wirtschaftliche Privatautonomie schaffen. An den hierfür zu treffenden Regelungen, die ihre »Arbeitszeit sowie ihre tägliche, wöchentliche, monatliche, jährliche ihrem Lebensalter gemäße Ruhezeit« betreffen, sollen die Arbeiter selbst beteiligt werden (G II 196). Dies zeigt: Krause will Individuen und intermediäre Organisationen ermächtigen, in eigenverantwortlicher Freiheit das Gesellschaftsleben zu gestalten. Der Staat fungiert als letzter Garant menschenwürdiger Lebensverhältnisse, nicht als ihr erster Produzent. Subsidiär soll staatliche Solidarität wirken; primär ob-

³⁸ J.L. Malo Guillén zeigt (a. a. O., 110), dass im spanischen Krausismo die Auflösung der »dialectica capital-trabajo« selten estatistisch gesucht wurde, sondern in der »participación obrera en los beneficios, y a formentar el movimiento cooperativo«; vgl. auch G. Fernández de la Mora in: »El organicismo krausista«, in: *Revista de Estudios Políticos*, 22 (1981), 99–184.

liegt es Bürgern und der Zivilgesellschaft, die ökonomischen und sozialen Austauschverhältnisse fair zu gestalten.³⁹

Ein wesentliches Mittel dazu ist der privatrechtliche Vertrag, in dem Parteien sich aus freiem Willen zu bestimmten Leistungen verpflichten. Für Krause sind Verträge daher nicht zuerst *negativ* motiviert, etwa aus dem Interesse, Verluste zu vermeiden bzw. zu kompensieren (durch Vertragsstrafen, Schadenersatzregelungen etc.). Vorrangig stellt er auf *positive* Funktionen ab. Verträge schaffen Ordnung, Beständigkeit und Sicherheit beim Wirtschaften, sie ermöglichen individuelle Planung sowie Vorsorge und machen so ein zentrales Moment der bürgerlichen Selbständigkeit aus. Vor allem ermöglichen Verträge, dass »die Individuen [...] die Arbeit teilen« (VR 451), denn eine ökonomisch-effiziente Aufgabenteilung in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften erfordert eine verlässliche Allokation von Gütern, Leistungen und Zahlungen weit über familiäre oder emotionale Bande hinweg.

³⁹ Insgesamt setzt die krausistische Theorie weniger auf den Staat und mehr auf die intermediären Organisationen sowie die Initiativkraft der Individuen, d. h. sie vertritt eher eine *liberale* als eine *sozialdemokratische Sozialpolitik*. Zu Krauses Wirtschaftsphilosophie vgl. J. Kautz: *Theorie und Geschichte der National-Oekonomik. Propyläen zum volks- und Staatswirthschaftlichen Studium*. Erster Theil: *Die National-Oekonomik als Wissenschaft*, Wien 1858; Zweiter Theil: *Literatur-Geschichte der National-Oekonomik*, Wien 1860. Dort (150 ff.) charakterisiert Kautz Krauses Liberalismus als eigenständige Mittelstellung zwischen dogmatischem Liberalismus (striktem Noninterventionismus) und distributivem Etatismus. Zur ähnlich gelagerten Rezeption der krausistischen Wirtschaftsphilosophie in Spanien bzw. der Verortung des »krausismo económico« zwischen Manchesterliberalismus und Etatismus vgl. auch: E. Lluch/L. Argemí: »El krausismo económico sin Institución Libre. La influencia germánica en España (1800–1860)«, in: *Sistema – Revista de Ciencias Sociales*, 157 (2000), 3–18 (12 f.); dies.: »The German influence in Spain (1800–1860): from late cameralism to Jakob, Krause and List«, in: *Third Annual Conference of ESHET, Book of extended summaries*, Valencia 1999, 259–262; s. a. E. Días: »Krausismo e Institución Libre de Enseñanza: pensamiento social y político«, in: López Álvarez (Hg.): *La Institución Libre de Enseñanza*, a. a. O., 37–72 (62 f.) und J. L. Malo Guillén: *Pensamiento económico y filosofía social en la España del siglo XIX. Liberalismo, krausismo y reformas sociales*, Univ. Zaragoza 1998.

Genau dies zu organisieren, ist Sache rechtlich sanktionierter Verabredungen (U 218). Erst zum Schutze dieser Funktionen, durch sie ebenso bedingt wie begrenzt, kommen bei Krause die negativ-abstrafenden Aspekte des Vertragsrechts in den Blick.⁴⁰

Die Ausgestaltung der Rechte *aus* dem Vertrag hängt daher von der allgemeinen Voraussetzung des Rechts *auf* den Vertrag – d. h. auf Privatautonomie und mithin auf die Anerkennung privater Willensäußerungen als eine eigenständige »Form der Herstellung des Rechts« (VR 331) – ab. Was das Schließen von Verträgen legitimiert, ist das jeweilige Lebensverhältnis als vorpositives Rechtsverhältnis (VR 339), weshalb der ursprünglich geschlossene Vertrag bisweilen »nach Maßgabe der veränderten Lebensverhältnisse weiterbestimmt« oder abgeändert werden muss (VR 338).

Wenn der innere Rechtsgrund umgeändert wird, der bei dem Verträge als gültig vorausgesetzt wird, so muß auch der Vertrag demgemäß umgebildet werden, weil mit der Umänderung des Rechtsgrundes auch die Befugnis zum Verträge umgeändert wird (VR 339).

Regeln des bürgerlichen Rechts betreffs des ›Wegfalls der Geschäftsgrundlage‹ etwa lassen sich von diesem Grundgedanken aus als systematisch stimmige Qualifikationen des Rechts auf

⁴⁰ Der spanische Krausismo liest Krause als Sozialliberalen. Die wirtschaftsphilosophische Hauptschrift des damaligen Krausismus stammte von Gumersindo de Azcárate: *Estudios económicos y sociales*, Madrid 1876, »el libro más conocido de la corriente krausista« (Guillen, a. a. O., 107); vgl. auch Azcárate »El testamento espiritual de un economista«, in: *Memorias de la Real Academia de Ciencias Morales y Políticas*, VIII, Madrid 1898, 249–255. Systematisch gesehen gebührt der Vorrang allerdings wohl J. M. Piernas Hurtado. In dessen *Tratado de Hacienda pública y examen de la española* (2 Bde., Madrid ³1884/85) wird bereits mustergültig das klassische Drei-Ebenen-Modell des ökonomischen Krausismus vorgeführt: Der Staat setzt das Rahmenwerk (Privatrechtsordnung bzw. -reform) und schafft so die Mindestbedingungen für die Teilnahmechancen aller, intermediäre Organisationen gleichen intern (marktgetrieben wie seitens der Individuen ethisch inspiriert) Motivation und Moral, Effizienz und Gemeinschaft aus und das Individuum schließlich moralisiert mit wachsender Aufklärung sein Marktverhalten und induziert damit ebenfalls sittlichen Marktwandel.

vertragliche Privatautonomie verstehen und erscheinen nicht länger als arbiträre Ausnahmen desselben.

Schon deshalb kann kein Vertrag *allein* über die Wechselseitigkeit der in ihm koordinierten Rechtsleistungen begründet werden.⁴¹ Selbst Rechtsverhältnisse, deren zentraler Inhalt die Verpflichtung der Parteien zu wechselseitigen Leistungen ist, begründen nicht zureichend durch jene Wechselseitigkeit das Recht auf den Vertragsschluss. Umgekehrt gewährt erst das Recht auf Privatautonomie ein Anrecht auf wechselseitige Verabredungen mit Rechtsbindung (NR 165). Das soll interdependente Ansprüche – die ja das bürgerliche Geschäftsleben durchweg kennzeichnen – nicht behindern, sondern dient der Klarstellung, dass jeder Vertrag stets an seinen Rechtsgrund rückverpflichtet bleibt, anstatt ihn zu substituieren.

Das Recht stammt als solches nicht und nie aus dem Rechtsvertrage als aus seinem Grunde, sondern jeder Rechtsvertrag stammt aus dem Rechte. Im Vertrag wird das Recht als Gesetz anerkannt, wird aber nicht dadurch zum Gesetz. Man kann sich rechtlich nur über das vertragen oder im gesellschaftlichen Willen übereinkommen, was und sofern es an sich im Begriffe und eigenlebig [sic!] recht und rechtens ist, – was und sofern es nach seinem Rechtsgrunde gegeben und anerkannt ist, und dessen Veranlassung eben laut des Rechtsgrundes vom gesellschaftlichen Rechtswillen ganz oder zum Teil abhängt; er bestimmt (modifiziert) und individuiert nur das schon vorhandene Recht auf rechtliche Weise weiter. Den Vertrag geht lediglich die Zuteilung und Individuierung des Rechts und des Rechtsanspruchs an, nicht die Begründung (noch die Grundlage) des Rechts selbst, daher auch nach erfülltem Vertrage der Anspruch noch bleiben kann. Vertrag [sic!] ist also nur zurecht gültig, sofern der gesellschaftlich vereinte Wille in dem Rechtsgrunde seines Inhalts als möglich mitenthalten (gegeben) ist. (NR 198)

Folglich stellt es keinen ungebührlichen Moralismus dar, wenn Rechtsordnungen das Schließen sittenwidriger Verträge oder

⁴¹ Vgl. F. Darmstädter: »Die Rechtsphilosophie K. Chr. Fr. Krauses und die Gegenwartsprobleme der Rechtsphilosophie«, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 15 (1936), 2, 163–194 (184).

von Verträgen zulasten Dritter verbieten. So wird nur, folgt man Krause, der implizite Rechtsgrund auf Vertragsautonomie als Grenze konkreter Vertragsformen explizit zur Geltung gebracht.

Vom selben Blickwinkel aus hinterfragt Krause auch den seinerzeit wie heute populären Gedanken, dass Staat und bürgerliche Gesellschaft ihre Legitimität aus einem impliziten Sozialvertrag erfahren. Krause meldet Bedenken an. Ein bloß *zivil*er Gesellschaftsvertrag gebe keinen wirklichen »Staatsvertrag« her (AR 126, 182). Nur ein solcher Vertrag, der die Hervorbringung und den Schutz des Rechts zum unbedingten Anliegen der Vergesellschaftung macht, dürfe im strengen Sinne »Staatsvertrag« heißen (ebd.). Ein derartiger Vertrag verbrieft dann aber nicht lediglich die kontingent-faktische Übereinstimmung von Personen und ihren Interessen (wie ein Privatvertrag), sondern schwört die Parteien apriorisch-kontrafaktisch auf ihre Identität als Rechtssubjekte ein. Folglich könne ›der Gesellschaftsvertrag‹ keineswegs bloß ein ausgeweiteter Privatvertrag sein (NR 133).

Rechtsstaatliches Leben hebt natürlich auch ohne derlei Dokumente oder Vertragsschlüsse an. Soll es aber einen »gesunden Fortgang« nehmen, kann ein »Staatsverfassungsvertrag« helfen, »die Vernunftform der sittlichen Freiheit« dem geltenden Recht einzuprägen (NR 228) und durch Verfassungsurkunden ein Manifest gegen Rückschritte in Rechtsbewusstsein und Rechtspraxis zu formulieren (AR 184). Vornehmste Aufgabe jener Verfassungsgebung ist es sicherzustellen, dass Recht stets vor Gewalt geht und Gewalt nur durch Recht ergeht. Dem Endziel einer personen- und interessenabhängig durchzusetzenden »Alleinherrschaft des Rechtes« (AR 192f.) kommt dabei am ehesten eine Verfassung entgegen, die dezidiert rechtsphilosophisch bzw. »logokratisch« (ER 81) ausgerichtet ist. Nur ein staatsbürgerlicher Wille, der auf dieses Ziel ausgerichtet ist, wertet einen zivilbürgerlichen Gesellschafts- zu einem staatsbürgerlichen Staatsvertrag auf (AR 182). Der in historischen Verfassungen niedergelegte Staatsvertrag kann also immer nur Erscheinungsform, nicht Geltungsgrund der Rechtsordnung sein, denn diese bleibt stets an den vorpo-

sitiv-philosophischen »Rechtsgrund des Staates« rückgebunden (LL 193).⁴²

9. Gesellschaftsrecht

Krause lehnt die Vorstellung eines aus einem Geflecht von Privatverabredungen erwachsenden Gesellschaftsvertrags auch deshalb ab, weil er es für abwegig hält, Menschen zunächst als eigennützige Atome zu charakterisieren, um sie danach erst, vermittelt über rationale Kalküle und auf ihnen beruhende Verträge, gedanklich in soziale Gemeinschaften zu überführen. Früher oder später werden derartige Konstrukte scheitern, und zwar wann immer die soziale Situation ein Tun oder Unterlassen verlangt, das den langfristigen Interessen verständigen Eigennutzes zuwiderläuft. Insofern, konstatiert Krause, scheint gar »keine [...] Geselligkeit der Menschen möglich, ohne dass sie schon [...] als Menschen überhaupt gesellig sind« (U 79). Zielführender sei darum ein Blick auf die Mitmenschen als von vornherein relationale, auf andere verwiesene Lebewesen (LL 173).

Zwar kann Mensch dem Menschen als »das gefährlichste Wesen, die schädlichste Naturgewalt« gegenüberreten (VR 58). Aber zugleich ist der Mensch dem Menschen auch das »hilfreichste Wesen« (ebd.). In guten sozialen Ordnungen kann die Menschheit Gewaltiges schaffen: sich selbst vervollkommen und ihre Umwelt Schritt für Schritt in eine moralisch ansprechende Lebenswelt verwandeln (U 267, LL 149). Im Unterschied zum Tier stiftet der Mensch auch *freie* Geselligkeitsverhältnisse. Geselligkeit entsteht nicht allein durch unvermeidliches Beieinander oder lediglich zur reziproken Mängelbeseitigung, sondern auch durch freiwillige Kooperation, aus dem Verlangen nach ethischer Selbststeigerung, dem Wunsch nach künstlerischer Wertschöpfung und dergleichen mehr. Krause befindet daher die seit Hobbes gepflegte Doktrin des »Not- und Verstandesstaates« als viel zu einseitig.

⁴² Vgl. W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O. 15.

Ebenso weist Krause jedoch Hegels Idealisierung des Staats und jedwede Verschmelzung von Staat und Gesellschaft zurück.⁴³ Krause betont die spezifische Differenz sozialer und biologischer Systeme. In seinem Begriff der sozialen Organisation spielt die individuelle Freiheit die erste und wichtigste Rolle,⁴⁴ weshalb bei ihm das soziale Ganze von seinen Gliedern her konzipiert wird und nicht – wie in der romantischen Staatsphilosophie seiner Tage so oft – umgekehrt.⁴⁵ Der Staat soll das soziale Ordnungsgefüge der bürgerlichen Gesellschaft zwar durchaus regulieren, »aber nur von Seiten des Rechts und für das Recht« (NR 226). Seine Aufgabe ist nicht, das Soziale zu dirigieren oder gar in sich aufgehen zu lassen, sondern vielmehr, die Autonomie aller subalternen Sozialeinheiten zu fördern (VR 84f.).

Krause nennt die intermediären Assoziationen der Gesellschaft bisweilen Vereine, bevorzugt aber »Vereinselbwesen« (VR 242 u. ö.),⁴⁶ um zu markieren, dass sie, als durch freiwilligen Zusammenschluss von Individuen geschaffene Vereinigungen, Organisationen eigener, neuer Art darstellen. Solche Vereinigungen bilden, notiert er, »die Wesenheit einer höheren Person an sich« aus (VR 242), die ein »individuelles Leben mit Freiheit führ[t]« (VR 243) und einen eigenen Willen eben »dieser gesell-

⁴³ Nach E. Días hat zur guten Aufnahme der Krause'schen Lehre in Spanien erheblich beigetragen, dass diese die »exaltación hegelinana del Estado« nicht mitmacht und eine zwischen Staat und Gesellschaft strikt trennende Denkhaltung begünstigt, E. Días: »Krausismo e Institución Libre de Enseñanza: pensamiento social y político«, in: López Álvarez (Hg.): *La Institución Libre de Enseñanza*, a. a. O., 64, Anm.

⁴⁴ S. a. E. Landsberg: »Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung, zweiter Halbband, Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abteilung, von R. Stintzing«, in: ders.: *Geschichte der Wissenschaft in Deutschland*, München/Berlin 1910, 655 f.

⁴⁵ Vgl. W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O., 38.

⁴⁶ Zur Stellung der intermediären Organisationen bei Krause vgl.: G. Molat: *Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschi*, Osterwick/Harz 1891, 97–104; heute dazu: F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 415 ff.

schaftlichen Person als solcher« ausbildet (NR 196). Dieser Wille kann rechtlich durch beauftragte Einzelne repräsentiert werden (VR 134), wozu sich die Vereinigung dann als eine »Rechtsperson [...] konstituiere und geriere« (NR 196). Das philosophische Fundament für den rechtstheoretisch so wichtigen Begriff der *juristischen Person*⁴⁷ ist damit präsentiert und zugleich ein für die damalige Zeit innovativer Begriff sozialer Organisationen.⁴⁸

⁴⁷ Krauses Schüler verwenden bereits den heute üblichen Terminus der juristischen Person. Krause spricht hingegen noch mit der römischrechtlichen Tradition von »gesellschaftlichen Personen« (VR 241). Zum krausistischen Umgang mit dem Spannungsverhältnis natürliche Personen versus juristische Gesamtperson vgl. grundlegend: F. Giner de los Ríos: *La persona social*, 2 Bde., Madrid 1899.

⁴⁸ Peter Landau zählt deshalb »Krause zu den Vorläufern systematischer Rechtssoziologie«, in: ders.: »Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause*, a. a. O., 90. Teresa Rodríguez de Lecea schreibt: »Es ist durchaus kein Zufall, daß die ersten soziologischen Studien in Spanien in den Kreisen der Schüler Sanz del Ríos entstanden und daß auch der erste Professor der Soziologie in Spanien, Manuel Sales y Ferré, ein Krausist war.« In: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause*, a. a. O., 202. Besonders wichtig erscheint, dass Krause die *Ablösung des Nationalstaats als Denkmodell der sozialen Vereinigung* bereits hundert Jahre eher vollzog als die nach ihm entstehende Soziologie. Dazu vgl. N. Stehr: *Arbeit, Eigentum und Wissen. Zur Theorie von Wissensgesellschaften*, Frankfurt am Main 1994, 51 ff. Distinkte Einflüsse der Krause'schen Soziologie auf die Sozialphilosophie Spencers werden von spanischen Krause-Forschern als gewiss angesehen: Siehe L. Esteban Mateo: *El Krausismo, la Institución Libre de Enseñanza y Valencia*, Valencia 1990, 35. Eindeutig steht der Einfluss der Krause'schen Lehre auf die spanische Soziologie fest (M. Núñez Encabo/M. Sales y Ferré: *Los orígenes de la sociología en España*, Madrid 1976). Einer der ersten spanischen Soziologen, Pérez Pujol, notierte in: *La Sociología y la fórmula del Derecho*, Valencia 1875, 25: »Nadie como Krause ha profundizado la luminosa teoría de los órganos.« Zu Pujol und seinem Wirken in Valencia vgl. ausführlich: L. Esteban Mateo, a. a. O., 70 ff. – Zur soziologischen Rezeption Krauses s. a. G. Gurvitch: *Grundzüge der Soziologie des Rechts*, Neuwied 1960, 62 f., sowie ders.: »La philosophie sociale de Chr. Fr. Krause«, in: *Der russische Gedanke. Internationale Zeitschrift für russische Philosophie, Literaturwissenschaft und Kultur*, 3 (1930), 151 ff.

Vereinigungen haben einen legitimen Anspruch auf die Anerkennung von Rechtsfähigkeit und konkreten, ihrem Organisationscharakter entsprechenden Handlungsräumen, sofern sie auf Freiheit beruhen, sich friedlich dem Gesellschaftsganzen integrieren, demokratisch sowie offen verfasst sind und sich diesbezüglich vom Staat kontrollieren lassen (U 318 ff.).⁴⁹ Krause forciert hier eine Neubewertung hergebrachter Dogmatik: Nicht der Staat verleiht sozialen Vereinigungen Rechtsfähigkeit, sofern es ihn gut dünkt, sondern umgekehrt hat der Staat, sofern nicht gute Gründe – wie mangelnde Rechtskonformität (G II 134) – dagegen sprechen, die rechtliche Autonomie gesellschaftlicher Organisationen anzuerkennen (U 312).⁵⁰

Krauses auf diesen Prinzipien beruhendes »Gesellschaftsrecht« (AR 171) stellt ein Novum in der damaligen Rechtsphilosophie dar. Es betont, dass Prozesse der beständig-organisierten Vergemeinschaftung, da sie immer schon etwas anderes sind als ephemere Rechtsbeziehungen (z. B. Kauf) auf der einen Seite oder unwillkürlich bestehende Rechtsverhältnisse (z. B. Familie) auf der anderen, ein Recht *sui generis* verlangen (VR 353).⁵¹ Die weitreichenden rechtstheoretischen wie soziologischen Potentiale dieser Einsicht wurden in Deutschland – abgesehen von Krause-Schülern⁵² –

⁴⁹ Vgl. W. Vester, *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O., 11.

⁵⁰ Vgl. J. M. Scholz: »Krausistische Staatskritik in der spanischen »Restauración«, in: N. Horn u. a. (Hg.): *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag*, München 1982, 323–348 (346 ff.).

⁵¹ Vgl. O. Schedl: *Die Lehre von den Lebenskreisen in metaphysischer und soziologischer Sicht bei Karl Friedrich Krause*, Würzburg 1941, 277; L. Noack: *Philosophie-geschichtliches Lexikon*, Leipzig 1879, 522 f.; G. Gurvitch: *La philosophie sociale de K. Chr. Fr. Krause*, a. a. O., 155 f.

⁵² S. Hessen wertet Krause insofern als Mitbegründer der Sozialrechtstradition, in: ders.: »Zur Geschichte des Sozialrechts«, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis*, 1932/1934, 63. S. a.: F. Darmstädter: »Der Rechtsphilosoph Heinrich Ahrens und die Anfänge wirtschaftlich-soziologischer Rechtsauffassung«, in: *Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts*, 9 (1934), 37–53.

vor allem von *Lorenz von Stein*⁵³ und *Robert von Mohl*⁵⁴ hervor-
gehoben.

Im Zusammenhang dieser Überlegungen findet sich bei Krause
übrigens auch die später epochemachende Unterscheidung zwi-
schen »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« vorbereitet (U 62).⁵⁵
Gemeinschaften entstehen, so Krause, durch Lebenszusammen-
hang. Gesellschaftsbildung hingegen setzt einen freien Vereini-
gungswillen und damit eine Entscheidung zur Integration in ein
übergeordnetes Ganzes voraus (ERB 49). Sie ist darum höher
zu bewerten als bloße Gemeinschaft (U 62). Der pejorative Zug,
der in Gesellschaften bloß sittlich-ausgedünnte Gemeinshaf-
ten sieht, findet sich in Krauses Begriff der Gesellschaft eindeu-
tig nicht.⁵⁶

⁵³ Klaus Fischer sieht »Lorenz von Stein in der gedanklichen Nachfolge
von K. Chr. F. Krause« seinen Begriff einer historisch und juristisch orien-
tierten Gesellschaftslehre bilden. Vgl. ders.: *Die Wissenschaft der Gesellschaft.
Gesellschaftsanalyse und Geschichtsphilosophie des Lorenz von Stein unter be-
sonderer Berücksichtigung seines gesellschaftswissenschaftlichen Entwurfs*,
Frankfurt am Main 1990, 109 m. w. N.

⁵⁴ Vgl. R. v. Mohl: »Grundzüge einer Geschichte des philosophischen Staats-
rechtes«, in: *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft in Mono-
graphien dargestellt*, Bd. I, Erlangen 1855, 245.

⁵⁵ Obschon Krauses Begriffsverwendung dem von *Ferdinand Tönnies* eta-
blierten Sprachgebrauch geradezu gegenläufig ist, kann man spekulieren,
ob nicht dennoch eine begriffsgeschichtliche Linie von Krause zu Tönnies
führt. Der philosophische Lehrer von Tönnies – Rudolf Eucken – verehrte
Krauses Philosophie sehr und hat insbesondere Krauses Sozialphilosophie
intensive Studien gewidmet, wie dem momentan in Jena erforschten Euk-
ken-Nachlass zu entnehmen ist. Etwa könnte Tönnies' soziologietheore-
tischer Grundansatz (§ 2, in: *Gemeinschaft und Gesellschaft*) wörtlich auch
von Krause stammen: »Alles Wirkliche ist organisch insofern, als es nur im
Zusammenhange mit der gesamten Wirklichkeit, die seine Beschaffenheit
und seine Bewegungen bestimmt, gedacht werden kann.« Auch Tönnies'
Reflexionen über die Begriffe »Willkür/Kürwille« finden sich bereits bei
Krause vorgedacht (VR 317).

⁵⁶ Vgl. E. Días: »Krausismo e Institución Libre de Enseñanza: pensamiento
social y político«, in: López Álvarez (Hg.): *La Institución Libre de Enseñanza*,
a. a. O., 71 f.

10. Strafrecht

Krause versteht, wie gesagt, die Idee des Rechts als »in sich selbst zurückkehrend, – auf sich selbst anwendbar (reflexiv)« und postuliert »ein Recht um des Rechts willen« (LL 205, Anm.). Dieses Recht zweiter Ordnung (Sys II 513) entspricht dem, was wir heute Öffentliches Recht nennen. Als »Recht wider das Unrecht« gehört das Strafrecht elementar zu eben jenem »Recht in der zweiten Stufe« (VR 323), weil es die gestörte rechtliche Ordnung repariert. Im Zentrum der Strafrechtslehre steht bei Krause eine Reflexion auf die bereits damals heiß umstrittenen Alternativen von relativer und absoluter Strafbegründung⁵⁷ bzw. den Grundsätzen, es sei zu strafen, weil Unrecht geschehen ist oder damit kein Unrecht (mehr) geschehe. Krause integriert beide Ansätze; die absolute Theorie wird zur Straflegitimation wie -gestaltung, die relative allein zur Strafgestaltung herangezogen. Dazu muss Krause zeigen, wie ein absoluter Strafrechtsbegriff relative Strafzwecke nicht nur zulässt, sondern geradezu fordert und wie diese umgekehrt ihrerseits einer absolut-rechtlichen Begründung und

⁵⁷ Nicht zuletzt der erhebliche Einfluss seiner Lehre auf das portugiesische und spanische Strafrechtssystem verbürgt die Aktualität seiner Überlegungen. Die portugiesische Rezeption lief vornehmlich über Vicente Ferrer Neto Paiva, der viele Jahre an der damals wie heute tonangebenden Universität Coimbra Strafrecht und Rechtsphilosophie lehrte, von 1857 an portugiesischer Justizminister war und als führendes Mitglied der Zivilrechtskommission wirkte (O.C. Stoetzer: *Karl Christian Friedrich Krause and his Influence in the Hispanic World*, Köln 1998, 113–115). Zu Neto Paivas Krauserezeption vgl. auch die Beiträge im Sammelband: *Vicente Ferrer Neto Paiva – No segundo centenário do seu nascimento, a convocação do Krausismo*, Coimbra 2000, sowie die Studie von M. R. Marques: *O krausismo de Vicente Ferrer Neto Paiva*, Coimbra 1991; s. auch P. Hünfelder: *Criminal Politic in Portugal*, 1967. Ebenso wenig ist die spanische Rezeption – sie kam Ende des 19. Jahrhunderts zustande über ein eigens beim Krause-Schüler Röder in Auftrag gegebenes Gutachten zur Reform des spanischen Strafwesens – zu vernachlässigen. Vgl. dazu: J.-J. Gil-Cremades: »Die politische Dimension des Krausismo in Spanien«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause*, a. a. O., 233.

Grundlage bedürfen. Beide Voraussetzungen erfüllt Krause zufolge nur der Strafzweck der »Besserung«.⁵⁸

Zwar mögen die zur Vermeidung oder Aufhebung von Unrecht angewandten Rechtsmittel dem Täter als ein Übel erscheinen, nie aber dürfen sie als bloße Übel beabsichtigt oder an sich selbst unrecht sein (AR 186 f.). Ferner müssen sie in einem zweckmäßigen Verhältnis zum verletzten Recht stehen, denn niemals hebt der Missbrauch eines bestimmten Rechts den legitimen Gebrauch anderer Rechte auf (G II 146). Strafen also, die den Straftäter im Gebrauch von Rechtsgütern beschränken, von denen der Straftäter keinen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, sind widerrechtlich:

Aber dieser Rechtszwang ist nicht so zu verstehen, als wenn alles, was irgend als ein Mittel das Unrecht zu vernichten erachtet würde, sofort deshalb Recht wäre; auch nicht in dem Sinne ist der Rechtszwang zu verstehen, daß der, der im Unrecht ist, überall seiner äußern Freiheit verlustig gehe; endlich ist der Rechtszwang auch nicht so zu verstehen, daß er irgendetwas enthalten dürfte, welches der Vernunftwürde der[jenigen] Person, wider welche er gerichtet ist, widerspräche [...], sondern es kann nur die Rede sein von einer rechtlichen Zunötigung durch gerechte [...] Mittel, und zwar nur auf dem bestimmten Gebiete des Unrechts und weiter gar nicht. (VR 323)

Nur rechtsgemäßer Zwang ist statthaft. Es soll ja Unrecht negiert werden, was aber scheitert, wenn zur Aufhebung eines Unrechts ein anderes begangen wird. Krause notiert: »Es kann z. B. wohl sein, daß durch rechtswidrige Strafen ein Unrecht verhindert wird; da aber die[se] Strafen ausgeübt werden müssen, so geschieht dann daran ein positives Unrecht.« (NR 214) Nur eine vernünftig einsehbare – weil rechtsgemäße – Strafe ermöglicht den Tätern, dieselbe anzuerkennen und aktiv an der Unrechts-

⁵⁸ Vgl. W. Paul: »Auf der Suche nach etwas Besserem als Strafrecht – Eine Erinnerung an die Strafrechtsphilosophie von Karl Christian Friedrich Krause und deren Rezeption durch den Krausismo Español«, in: W. Hassemer (Hg.): *Strafrechtspolitik*, Frankfurt am Main 1987, 255–280.

aufhebung mitzuwirken. (VR 311 ff.)⁵⁹ Es ist daher zweckmäßig und ein Recht der Gezwungenen selbst, dass sie nur auf rechtsgemäße Weise gezwungen werden: individuell ebenso wie staatlich (VR 323).

Jeder Mensch ist legitimiert und verpflichtet, mit *zwangsfreien* Mitteln darauf hinzuwirken, dass allen Weltbürgern ihr Recht geschehe. Das Recht zum *zwingenden* Eingriff hingegen hat nur der Staat. Ausnahmen sind z. B. Kindesmisshandlungen und Völkerrechtsverletzungen, wo alle unmittelbar zum Handeln aufgefordert sind (NR 215). Aber auch in solchen Fällen gilt: Die Mittel, die eingesetzt werden, müssen selber rechtens sein, d. h. sich auch vom Recht der Täter her rechtfertigen lassen. Legitim ist Rechtszwang stets nur als »eine befugte Rechtsleistung [...] nicht nur überhaupt für alle, sondern für die im Unrecht seienden (die Ungerechten) zunächst und zuerst selbst.« (NR 216) Der Täter darf nie nur als Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken oder lediglich als Objekt einer durchzusetzenden Ordnung behandelt werden (VR 314). Das aber wäre der Fall, akzeptierte man etwa die Prävention⁶⁰ als eigenständigen Strafzweck (NR 213):

Die Präventionstheorie, durch Androhung physischer und psychischer Übel, die an sich mit dem ungerechten Willen nicht in wesentlicher Verbindung stehen, ist nicht bloß im Prinzip rechtswidrig, sondern auch unausführbar; denn Leidenschaft (Zorn, Hass, Groll) kennt kein Maß, rechnet nicht und vereitelt jede Berechnung. (NR 213)

Besserung zielt daher nicht auf eine bloße, notfalls auch mit heteronomen Mitteln zu erwirkende Resozialisierung im Sinne einer

⁵⁹ S. a. J. Terradillos Basoco: »El Institucionalismo y el nuevo enfoque de la Doctrina Penal«, in: López Álvarez (Hg.): *La Institución Libre de Enseñanza*, a. a. O., 73–94 (76 ff.).

⁶⁰ Zu Krauses Zeit ist dabei wohl an die Spezialpräventionstheorien von Christoph Carl Stübel (1764–1828), Karl Ludwig von Grolmann (1755–1829) und Anton Bauer (1772–1843) zu denken, vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 267; zur Abgrenzung der Krause'schen Lehre auch von A. Feuerbach vgl. ebd., 268–271.

bloß äußeren Konformität mit der sozialen Ordnung.⁶¹ Vielmehr setzt die Besserungsstrafe auf die Autonomie des Subjekts. Straftäter haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr rechtswidriges Verhältnis zu sich selbst sowohl als auch zur Außenwelt korrigiert werde (NR 259).⁶² Der seitens der Täter verwirklichte widerrechtliche Handlungsgrundsatz dürfe daher keinesfalls, wie bei Hegel (§199 GPhR),⁶³ durch die Rechtsordnung übernommen und gegen sie gewendet werden:

Es ist durchaus vernunftwidrig und rechtswidrig anzunehmen: der Verbrecher dürfe und solle nach *dem* Gesetze wieder behandelt werden, welches er durch seine verbrecherische Handlung selbst für gültig erkläre; – denn das Unrecht ist gar kein Gesetz und kann von ihm [sc. dem Täter] nicht dazu gemacht werden. (VR 316, Anm.; Kursiv. i. Orig. gesperrt)

Ebenso wenig fallen Verbrecher schlicht aus dem Rechtsverhältnis heraus, wie bei Fichte. Sie sind vielmehr durch das Recht zum Recht zurückzubringen. Unerheblich ist dabei, dass sie dies oft nicht wünschen »und sich sogar widersetzen« (VR 324, Anm.): »was eine rechtliche Folge des Unrechts ist, das soll dem Rechtsverletzer zugefügt werden, es mag ihm so wehe tun als es eben will.« (VR 533) Zumindest nachträglich könnten die so gebesserten Straftäter ja den Sinn ihrer Bestrafung einsehen (NR 229), sofern das Strafurteil so ausfällt, dass sie es, sofern sie nur vernünftig urteilten, gegen sich selbst hätten erlassen müssen.

Dass mit einer fortschreitenden Verbesserung der Lebensverhältnisse das Unrecht abnimmt, ist möglich, konstatiert Krause, dass aber das Recht dadurch insgesamt überflüssig wird, nicht (NR 230). Auch falls jemals alles Verbrechen gegen Null reduziert werde, »würde nur die polizeiliche Aufsicht und die Strafe wegfallen, nicht aber das Recht« (VR 360). Schließlich ist nicht das

⁶¹ Vgl. demgegenüber die bloß konformitätspragmatische Strafbegründung im zeitgenössischen *Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft*, a. a. O., 163.

⁶² Vgl. J. Lorimer: *The Institutes of Law*, a. a. O., 311 f.

⁶³ Zur Abgrenzung von der Hegel'schen Straftheorie: M. Caffarena/J. Terradillos Basoco: *Las consecuencias jurídicas del delito*, Madrid ³1996, 30–37.

im Öffentlichen Recht integrierte Straf- und Ordnungsrecht mit dem Ganzen des Rechts zu verwechseln (NR 239). Denn aus dem unbedingt affirmativen Charakter des Rechtsbegriffs geht

eine für die Beurteilung der Staaten grundwichtige Wahrheit hervor: der Staat ist nicht eine Anstalt ursprünglich, um das Unrecht zu verhüten und zu vernichten, sondern er ist vielmehr die gesellschaftliche Anstalt, das Recht selbst zu verwirklichen [...]. – Also ist der Staat nicht, wie viele Philosophen lehren, ein nur vorübergehendes Institut der Menschheit, das sich nach und nach selbst entbehrlich machen soll; sondern vielmehr der Staat ist bleibend für alle Zeit, er ist die Anstalt für das Recht, welche sich der gereiften Menschheit immer unentbehrlicher macht (LL 192 f.).

II. Staatsrecht

Die vorpositive Legitimität des Staats liegt darin begründet, dass alle Bürger einander »Sicherheit, Schutz und Hilfe« (VR 500) beim Wahrnehmen ihrer Rechte schulden. Wo diese Unterstützung ausbleibt und man »ohne rechtlichen Schutz und Hilfe« ist (AR 167), kommt jedem ein »Recht der Notwehr« zu, dringlichen Angriffen auf eigene Rechte zu begegnen (VR 500). Hierbei handelt es sich nach Krause nicht um eine positiv-rechtliche Ausnahmeklausel, sondern um ein Grundrecht. Keine Person *kann* dieses Notwehrrecht ohne Verletzung ihrer gegen sich selbst bestehenden Rechtspflicht zum Schutz der eigenen Würde aufgeben (VR 500).⁶⁴ Damit es nicht so weit kommen muss und da eine verlässliche Einhaltung des Rechts nur staatlich sicherzustellen ist, hat ein jedes Rechtssubjekt ein vorstaatliches Recht auf den Staat (VR 210).

Zugleich aber insistiert Krause, der »Volksstaat, welchen man gewöhnlich unrichtigerweise allein [...] den Staat nennt« (AR 179), stelle nicht die einzige oder stets vorrangige Institution zur

⁶⁴ Sowohl Krause als auch Ahrens (vgl. E. Herzer: *Der Naturrechtsphilosoph Heinrich Ahrens (1808–1876)*, Berlin 1993, 138) erkennen – unter gewissen Voraussetzungen – ein Notwehrrecht des Subjekts nicht nur gegen andere Subjekte, sondern auch *gegen den Staat* an.

Rechtsdurchsetzung dar (LL 203). Denn dem Volk als *ethnischer* Größe misst Krause gegen alle zeittypisch-nationalistischen Tendenzen wenig Bedeutung für Rechtsfragen bei. Zwar charakterisiert Krause – kulturphilosophisch breit – den Begriff des Volks durch ethnische wie ethische, linguistische wie religiöse Kulturmerkmale (AR 169 f., VR 504). Aber rechtsphilosophisch, im Hinblick auf Fragen individueller Volkszugehörigkeit, arbeitet er mit einer anderen – gezielt engen – Definition und fordert lediglich Sprachbeherrschung und Rechtstreue ein (LL 206).⁶⁵ In seinen Augen existiert das nationale Recht in erster Linie, um jedem »sein Menschenrecht zu leisten« (VR 350).⁶⁶ Der Nationalstaat hat die universale Rechtsidee durchzusetzen und ist durch diese Funktion ebenso legitimiert wie limitiert.⁶⁷

Krause akzeptiert »das allgemeine Beste (Gemeinwohl)« als Staatszweck, aber nur, »sofern es durch das Recht (im Rechte) hergestellt wird« (AR 180). Der Staat sichert, was die Bürger benötigen, um ihr Recht auf Selbstverwirklichung zu realisieren (Nahrung, Schutz vor Unrecht, Erziehung, etc.). Ebenso ist der Staat zuständig, wenn Bürger aufgrund kontingenter Bedingungen oder Beschränkungen staatliche Hilfe benötigen, um ihrer Rechte teilhaftig zu werden. Ob ein Leben menschenwürdig geführt werden könne, dürfe nicht vom sozialen oder biologischen

⁶⁵ Ebenso interpretiert W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts*, a. a. O., 11.

⁶⁶ Die Dissertation von Julián Barrquero: *Espíritu y práctica de la Ley Constitucional Argentina*, von 1878 (Druck: Buenos Aires 1889) zeigt, dass die argentinische Verfassung von 1853, welche modifiziert bis heute gilt, in wesentlichen Momenten als krausistisch ausgewiesen werden kann; etwa darin, dass sie sich *an alle Menschen* und nicht nur an das argentinische Volk richtet, dass die Grundrechte aus dem *Persönlichkeitsrecht* hergeleitet werden, Souveränität nur der gesamten Gesellschaft zuerkannt wird und dass in ihr eine durchgängig subsidiär-dezentrale Machtverteilung vorgesehen ist; vgl.: O. C. Stoetzer: »Raíces intelectuales de la Constitución Argentina de 1853«, in: *Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas*, 22 (1985), 295–339.

⁶⁷ Vgl. V. Valentin: *Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. Ein geistesgeschichtlicher Versuch*, Berlin 1920, 48 f.

Zufall abhängen (G II 152). Die Rechtsgesellschaft muss als Solidargemeinschaft⁶⁸ allen ihren Mitgliedern zu ihrem Recht verhelfen (VR 531). Deswegen fordert Krause beispielsweise gemeinschaftlichen Unglücksausgleich ein: »Naturschaden auf dem gemeinsamen Gebiete des Lebens«, müsse nicht »von dem nur getragen werden, den er zufällig trifft, da im Gegenteil dies eine Rechtsangelegenheit der ganzen Gesellschaft ist« (VR 440).

Insofern führt das *eine* Grundrecht des Menschen, über die Bedingungen eines würdevoll autonomen Lebens zu verfügen, je nach historisch-kultureller Lebenssituation zu einer Vielzahl divergenter Rechtsansprüche und Praktiken. Zwischen der Universalität der Menschenrechte und den unterschiedlichen Weisen, sie positiv-rechtlich zu konkretisieren, besteht für Krause daher kein Widerspruchs-, sondern ein Einschließungsverhältnis:

Daraus ergibt sich, daß weder das eine gegründet ist, was in neuerer Zeit fanatisch behauptet und erstrebt worden ist: daß alle Menschen schlechterdings nur identische, gleiche Rechte hätten, noch auch das andere, was ebenso fanatisch ergriffen und durchgesetzt worden ist: daß jeder Mensch nur sein eigentümliches, ganz individuelles Recht habe, und mithin an ein allgemeines, für alle Menschen geltendes (menschliches) Recht nicht zu denken sei. Vielmehr beruhen diese irrigen Behauptungen beide auf zwei Grundwahrheiten, welche aber zugleich mißverstanden und in einseitiger Übertreibung aufgefaßt wurden. Das allgemeine, allen gleiche Recht der Menschen ist die ewige, unveränderliche und für alle bleibende Grundlage, aber auf dieser Grundlage muß das Recht dann [...] weiter bestimmt werden. (LL 197)

Jene Fortbestimmung der Rechtsidee in konkrete Rechtspositionen ist Sache der Politik. Weil aber Krause die Bürger nicht als bloße Objekte, sondern als aktive Subjekte des Staatshandelns ansieht, ist die Bevölkerung an Rechtspolitik und Staatswillensbildung zu beteiligen.⁶⁹ Das staatliche Handeln muss daher stets

⁶⁸ Vgl. P. Landau: *Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie*, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause*, a. a. O., 92.

⁶⁹ Ausführlich dazu: J.M. Scholz: *La función sociopolítica del krausismo*, in: *Reinvindicación de Krause*, Madrid 1982, 87–99.

für mündige Bürger zustimmungsfähig sein (LL 212). Deshalb sollen alle legislativen Verfügungen »Publizität haben, d. i. öffentlich beschlossen, öffentlich bekannt gemacht werden und zu jeder Stunde jedem zur Durchsicht offenliegen« (G II 167):

Blinden Gehorsam kann einmal ein Staat durchaus nicht von seinen Bürgern verlangen, sondern freien, d. i. einen Gehorsam, der sich auf eigene Anerkennung der Vernünftigkeit der Gesetze gründet; außerdem würde der Staat die Bürger zu Maschinen machen, also selbst der Vernunft hinderlich sein und seine eigene Bestimmung entweihen. (G II 173)

Doch darf die Integration des Volkswillens in die Gesetzgebung niemals um den Preis des Rechts erfolgen: »Dadurch daß einer oder Millionen sich in völliger Übereinstimmung zu einer Handlung entschließen, wird selbige weder gerecht noch ungerecht.« (NR 228) Erst die Vermittlung des Volkswillens mit der Rechtsidee ergibt ein den Staat legitim bestimmendes Moment. Ein Mehrheitswille wird erst dadurch zum legitimen Allgemeinwillen, sofern er – auf dem Wege der verschiedenen Instanzen einer prozedural korrekten Gesetzgebung – die in ihn eingehenden Interessen rechtsgemäß transformiert (VR 523, Heft). Nur auf dem Wege einer solchen rechtskonformen Beteiligung darf »das Volk selbst der alleinige Rechtverwalter, Selbstherrscher, Autokrat« sein (LL 207). Unter dieser Voraussetzung *ist* dann »das, was die Gemeinde als Recht festsetzt, auch an sich Recht« (LL 211). In diesem Rahmen rechtsgesetzlich geregelter Repräsentation verteidigt Krause sodann die föderale⁷⁰ Demokratie⁷¹ gegen alternative Regierungsformen (VR 541, Anm.).

⁷⁰ Hinsichtlich der regionalen Gliederung des Staates stellt Krause auf eine separate, föderale und subsidiär geordnete Gliederung der Verwaltungsordnungen ab (VR 349). Vgl. zur rechtspolitischen Aneignung dieser Gedanken im Krausismo: J. M. Scholz: »Krausistische Staatskritik in der spanischen »Restauración«, in: *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*, a. a. O., 323–348 (335), sowie ders.: »Legitimationspraktiken krausistischer Dezentralisierungspolitik«, in: *Ius Commune*, 12 (1984), 117–163.

⁷¹ Zum Status der demokratischen »Mitwirkung aller Rechtspersonen« an der Gesetzgebung vgl. auch P. Landau: »Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *K. Chr. F. Krause*, a. a. O., 90 f.

12. Völker- und Weltbürgerrecht

Krauses Idee des Rechts kulminiert in der Konzeption eines alle Menschen und ihre Rechte unverbrüchlich schützenden »Erdstaats« (VR 539 f.). Er liefert das Ideal für die weitere Rechtsentwicklung, auch wenn man sich historisch noch fern davon wisse:

Die Menschheit dieser Erde soll einst als ganze Menschheit die Verhältnisse der Völker rechtmäßig bestimmen und einen höheren Organismus des Rechts bilden, zu dem sich die Völker, wie jeder einzelne Mensch zu seinem Volke, verhalten. Wir reden von mündigen Völkern, vom reifen Alter der Menschheit; denn, bevor die Menschheit selbst als höchste Rechtsperson sich einst erklärt hat und als solche waltet, so lange verdanken die Völker ihren Rechtszustand ihrer allseitigen, überlegenen Kraft oder einem gemeinsamen Interesse oder der wohlthätigen Vormundschaft verwandter, mächtiger Völker. Nur nach und nach tritt die Vernunft selbst an die Stelle bloß äußerer Gewalt. Nennen wir nun das gesellige Kunstwerk eines jeden Volkes für das Recht Staat, so können wir die soeben erkannte Idee eines allgemeinen Menschenstaates auf Erden, der alle einzelne charaktervolle Volksstaaten als seine wesentlichen harmonischen Teile in sich schließt, mit dem Namen des Erdstaates [...] bezeichnen. (U 60)

Solange aber jener Weltstaat noch in weiter Ferne liegt, sei auf anderem Wege das Recht der Völker zu fördern. Keineswegs dürften die Nationalstaaten das Gebiet des Völkerrechts ungeregelt lassen: provisorische Rechtsordnungen sind zu etablieren. Statt eines *Staates der Staaten* sei wenigstens ein offener *Bund der Staaten* zu gründen. Hierfür reichten bereits einige wenige, von einheitlichen Rechtsgrundsätzen aus handelnde Einzelstaaten hin (U 142). Sie könnten einen regionalen Völkerverein oder Staatenbund stiften, um einander gegenseitig die Wahrung des Völkerrechts zuzusichern und so friedensstiftend zu wirken.⁷² Denn ein Zu-

⁷² Zum kosmopolitisch-pazifistischen Charakter der Philosophie Krauses vgl. V. Valentin: *Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. Ein geistesgeschichtlicher Versuch*, Berlin 1920, 48 f.; H. Hetzel: *Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren (1798–1889)*, Frankfurt an der Oder

stand, in dem eine jede Macht auf ihr Notwehrrecht pochen kann, ohne darin durch eine übergeordnete Instanz kontrolliert zu werden, kann jederzeit zu einer Gewaltspirale führen (VR 500, Heft). Es komme aber darauf an, dass das »Recht der Völker immer mehr von Glück und Unglück, von der Größe ihrer Menschenzahl und von jeglicher Willkür unabhängig« werde (EU 13). Habe man erst einmal irgendwo eine staatenübergreifende Rechtsordnung etabliert, gäbe es dort keine Rechtfertigungsgründe für einen Krieg der Mitglieder untereinander mehr (EU 15).⁷³

Europa sollte in dieser Hinsicht wegen seiner fortgeschrittenen Bildung (EU 11) vorangehen und so »die Leiden des inneren Krieges« auf dem europäischen Festland abschaffen (SL 318; Kur-siv. im Orig. gesperrt). Krause stützte diese Ansicht auf den Zivilisationszustand Europas (LL 376–396): In den meisten europäischen Staaten seien bereits grundlegende Menschenrechte anerkannt, es herrsche weitgehend Religionsfreiheit, durch Technik und Bildungswesen überwinde die Verbreitung der Gedanken die nationalen Grenzen (LL 425) und es formiere sich zusehends ein gemeineuropäisches Bewusstsein (LL 422).⁷⁴ Von Europa sei deshalb am ehesten der Schritt zu einem superstaatlichen Recht zu erwarten und zu fordern,⁷⁵ welches das vormals mechanische »System des bloßen politischen Gleichgewichts« der europäischen Mächte zu einer genuinen Völkerrechtsordnung umformen könne (EU 9). Krause entwarf deshalb eine Musterverfassung zu

1891, 58, 157; C. MacCauley: *Krause's League for Human Right and thereby World Peace*, Tokyo 1917. S. a. C. Fortlage: *Genetische Geschichte der Philosophie seit Kant*, Leipzig 1852, 228.

⁷³ Vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 458.

⁷⁴ Das proeuropäische Denken Krauses profiliert gegenüber seinen philosophischen Zeitgenossen insbesondere E. M. Ureña: »El krausismo como fenómeno europeo«, in: E. M. Ureña/P. Álvarez Lázaro (Hg.): *La actualidad del krausismo en su contexto europeo*, Madrid 1999, 15–36 (30). Desgleichen: R. H. Foerster: *Europa. Geschichte einer politischen Idee*, München 1967, 240–243.

⁷⁵ Vgl. J. Lorimer: *The Institutes of Law*, a. a. O., 310.

einem Völkerverein, dem sukzessive alle europäischen Völker beitreten können sollten.⁷⁶

Grundlage dieser Verfassung ist, dass sie die Völker allein auf das Völkerrecht festlegt. Alle weiteren Zwecke, wie freier Verkehr, Handel und gemeinsame Verteidigung, sollten dem Recht unter- und nachgeordnet sein (EU 15). Insbesondere Interna der binnenrechtlich souverän bleibenden Staaten (EU 13) müssten unberührt bleiben:

Mag in dem einen Staate der katholische, in dem anderen der evangelische christliche Religionsbegriff, oder in einem anderen ein nichtchristlicher der herrschende sein; mag der eine Staat eine monarchische, der andere eine republikanische oder aristokratische, eine weltliche oder hierarchische Verfassung haben: alle diese Staaten können sich in den Staatenbund vereinigen, wenn nur jene Verhältnisse, sofern sie dem Wesentlichen des Staatenbundes zuwider sind, oder allgemeine Einstimmung der vereinten Staaten nicht erlangen können, nicht auf diesen selbst übertragen werden; wenn sich nur die Völker, sofern sie den Staatenbund bilden, rein auf dem Gebiete des Rechts halten. (EU 17)

Als überstaatlicher Rechtsbund ohne eigenständige Rechtsgewalt muss jener europäische Staatenbund auf die Nationalstaaten zur Grundrechtssicherung zurückgreifen. Krause fordert darum lediglich ein friedliches zwischenstaatliches Miteinander von den Mitgliedsstaaten: allseitige Anerkennung der jeweiligen Territorien, Hospitalität und die kooperative Nutzung gemeinsamer Güter und Verkehrswege (EU 22).

Aufgrund der Gleichheit der Völker als Rechtspersonen werden alle Staaten mit gleicher Stimme und gleichem Recht im Bund

⁷⁶ Krause hat seinen *Entwurf eines europäischen Staatenbundes* nicht zufällig 1814 publiziert. Er enthält Gedanken, die Krause in seiner Schrift zum »Erdrechtsbund« ausführen wollte, die aber Fragment blieb (vgl. ER). K. Dicke stellt heraus, dass es sich dabei um »einen der frühesten Entwürfe für eine Europäische Bundessatzung« handelt, der »im Grundsatz und in vielen Details der Völkerbundsatzung von 1920 recht nahekommt«. In: »Lieber hätt' ich von Dir den Kranz des Friedens empfangen«, in: K.-M. Kordale (Hg.): *Der Vernunftfrieden – Kants Entwurf im Widerstreit. Kritisches Jahrbuch der Philosophie*, Bd. I, Würzburg 1996, 21–36 (31).

auf das allgemeine Recht des Bundes verpflichtet (EU 12/U 143). Allen Staaten gewährt der Bund freien Beitritt (weder Beitrittsnötigung noch Beitrittsverweigerung ohne Grund) und freien Austritt (keine Nötigung zum Verweilen, keine Nötigung zum Austritt, sofern nicht durch Völkergerichtsbeschluss) usw. (EU 22 f.).⁷⁷ In einen »bleibenden Bundesrat« entsenden die Mitgliedstaaten Vertreter, die zu gleichen Teilen sowie einstimmig die Gesetze des Bundes beschließen, welche sodann eine Regierung, bestehend aus den Regenten der Mitgliedstaaten, umsetzt (EU 26). Falls Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, so bewirkt der Einspruch einzelner Staaten ein Veto; allerdings nicht bei Fragen mit universeller Bündnisrelevanz. Hier muss sich ein abweichend votierender Staat den anderen fügen – oder aus dem Staatenbund austreten (EU 27). Streitigkeiten der Bündnisstaaten untereinander oder von externen Staaten mit dem Staatenbund oder einem seiner Mitglieder sind samt und sonders vor dem »Völkergericht« des Bundes zu verhandeln und zu entscheiden. Die Entscheidung bindet – ohne Möglichkeit der Appellation (EU 24). Das Gericht kann »keine Strafen verhängen, sondern [wird] dem Unrecht wollenden oder tuenden Staate die Punkte vorlegen, welche er eingehen muss, wenn er ferner Mitglied des Bundes bleiben will« (EU 25; Kursiv. im Orig. gesperrt).

Der inneren Bündnisbindung korrespondiert zudem eine äußere: Alle völkerrechtlichen Belange der Mitgliedsstaaten – insbesondere betreffs »Krieg und Frieden« – sind nunmehr gemeinsame Angelegenheiten (EU 24). Der Bund wird so mit jedem Beitritt zu einem immer mächtigeren Verteidigungsbündnis. Als Aggressor tritt der Bund indes niemals auf, da er sich von vornherein nach außen als gebietsrechtlich saturiert erklärt.⁷⁸ Somit kann der Bund dann glaubhaft passiv (als Nicht-Aggressor) und

⁷⁷ Vgl. hierzu auch die eingehende Darstellung bei O.C. Stoetzer: *Karl Christian Friedrich Krause and his Influence in the Hispanic World*, a. a. O., 39 ff.

⁷⁸ Vgl. F. Querol Fernández: *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause*, a. a. O., 453.

aktiv (als Vermittler und Schlichter) für Frieden und Recht in der Welt wirken (EU 29).

Optimal wäre es, so Krause, wenn die Erde sukzessive von regionalen Völkervereinen umspannt würde, die dann gemeinsam sich der Aufgaben widmeten, eine Erdrechtsordnung zu etablieren (LL 201, U 149). Denn nur ein wirklicher »Erdstaat« kann eine genuin weltbürgerrechtliche Ordnung mit peremptorischen Regeln etablieren und nicht nur deren »negatives Surrogat«. ⁷⁹ Ein solcher planetarischer Staat dürfe sich dann auch anheischig machen, zur Wahrung der Weltbürgerrechte – aber auch nur *dieser* Rechte – die Regeln und Institutionen der in ihn eingegangenen Einzelstaaten zu kontrollieren. Das stelle dann keine externe Einmischung mehr dar, sondern von nun an eine interne Rechtsschutzmaßnahme des Weltstaates.

Zwar zeige sich, so Krause, »eine allgemeine, alle Völker und Menschen umfassende Rechtsanstalt [...] noch nicht wirklich auf dieser Erde. Aber was nicht ist, das kann noch werden!« (NR 31) Wäre nämlich erst »die ganze Menschheit in Einem Staate verbunden, so würde jedem Erdbürger, wohin er auch käme, überall sein eigenstes persönliches Recht geleistet werden« (VR 467). Deshalb sei es eine Rechtspflicht aller Menschen, darauf hinzuwirken, dass zukünftig ein solches, peremptorisches Recht geschaffen werde (U 178). ⁸⁰ Damit allerdings die bis dahin nur provisorisch und regional geltenden Rechtsregeln zu einer einheitlichen Rechtsordnung zusammenwachsen können (VR 449 f.), sind auch gewisse Modifikationen bereits bestehender Rechtsverhältnisse erforderlich (LL 204):

Sobald aber mehre[re] Völker in eine höhere Persönlichkeit zusammen-treten, tritt wieder jene höhere Rechtsforderung ein, daß nämlich alle Rechtsgebiete der vereinten einzelnen Völker und alle Rechtsgüter von diesen Gebieten nun als gemeinsames Eigentum des Völkervereines betrachtet werden müssen, wodurch zwar kein Volk aus seinem Besitze

⁷⁹ Vgl. K. Dicke: »Lieber hätt' ich von Dir den Kranz des Friedens empfangen«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): *Der Vernunftfrieden*, a. a. O., 31 f.

⁸⁰ Vgl. C. Fortlage: *Genetische Geschichte der Philosophie seit Kant*, a. a. O., 225 ff.

vertrieben werden kann oder darf, weil dieses selbst rechtsgemäß ist, daß das Volk diese seine ganz eigentümlichen Rechtseinrichtungen auf seinem vaterländischen Boden behalte und behauptet; aber vielfach weiter bestimmt, vielfach auch im Innern beschränkt wird das selbständige Rechtseigentum eines jeden Volkes werden; dafür aber gewinnt auch jedes Volk ein höheres Vereinleben [sic!], und selbst sein rechtlicher Besitz wird dem Inhalte nach vermehrt, organisch ausgebildet und durch das höhere Gesellschaftsrecht gesichert. (VR 327 f.)

In jenem »Menschheitsstaat dieser Erde« (VR 348) kann es also zur Neuverteilung von tradierten Rechtspositionen kommen (U 147). Schließlich ist die Erde »das ursprüngliche äußere Eigentum der Einen ganzen Menschheit« (VR 463) und es »gehört alles allen zu vernünftigen Zwecken auf gleiche Weise, einem jeden das Seine nach dem Gesetze der Gleichförmigkeit« (VR 466). Zwar solle keinesfalls die Unterschiedlichkeit der Menschen und Völker eingeebnet, sondern ihr vielmehr durch globale Verrechtlichung ein gesicherter Raum gegeben werden. Widerrechtliche Asymmetrien soll die globale Ordnung jedoch sehr wohl abschaffen. Es stelle keinen Angriff auf die individuelle oder nationale Lebensführung dar, wenn im Rahmen der neu geschaffenen kosmopolitischen Ordnung der zuvor »rechtmäßig bestimmte Besitz nunmehr nach dem veränderten Rechtsgrunde umbestimmt werde, damit er den jetzigen Lebensbedingungen [sic!] entspreche« (VR 466). Die Autorität für den Beschluss über solche Transformationen liegt, so Krause, bei der Gesamtheit aller Weltbürger:

Da nun aber die Vernunft selbst nur in den lebenden Seelen zeitlich wirklich erscheint [...], so können auch nur alle jetzt lebenden Menschen zusammengenommen und ihrer Einheit und Zusammenstimmung gedacht als Repräsentanten der Vernunft selbst angesehen werden, als auch nur diese in Vereinigung, als Volk, keinen einzigen Menschen ausgeschlossen, etwas als rechtskräftig und Recht beständig festsetzen, und dies sowohl in Absicht der aufzustellenden allgemeinen Rechtsregeln oder Gesetze als auch der individuellen Rechtsurteile oder Rechtsfälle. Der der ewigen Idee gemäß Vernunftstaat hat also nur die gerechte Form, [wenn] er mit der Einstimmung des ganzen Volks, nämlich der ganzen zugleich lebenden Menschheit errichtet, unterhalten und umgebildet werde. (G II 156 f.)

13. Schlussbemerkungen

Krauses Rechtsphilosophie endet mit kosmopolitischer Emphase sowie mit der Frage, wie kommende Generationen das Recht verwalten sollten. Sie reicht damit seiner Ethik, Pädagogik und Geschichtsphilosophie die Hand, die ebenfalls mit einem globalen Ausblick enden und die individuelle Freiheit der Weltbürger kosmopolitisch in die Pflicht nehmen. Im stark nationalistisch geprägten 19. Jahrhundert waren derlei Gedanken nicht gerade karrierefördernd und gaben Anlass zu Hohn und Spott. Heute urteilen wir vorsichtiger. Die voranschreitende Verflechtung der weltwirtschaftlichen Beziehungen, das unteilbare ökologische Geschick, rasant sich um den Erdball ausbreitende Epidemien sowie das fortbestehende Drohszenario nuklearer Kriege zwingen uns momentan genau jene kosmopolitische und intergenerationale Dimension des Denkens auf, die Krause uns seinerzeit anriet. Der Ausgriff auf zeitlich und räumlich entfernt lebende Personen, die rechtliche Berücksichtigung und Einbeziehung auch derer, die uns weder besonders nutzen noch schaden können, der Abbau von Privilegien und Asymmetrien etc., zu denen Krause seine Zeitgenossen mit normativen Argumenten aufrief, erscheinen uns heute zusehends als notwendige Implikate einer auf soziale wie ökologische Nachhaltigkeit zielenden Global Governance.

Wir sind gut beraten, in Krause nicht nur einen Denker zu erblicken, der auf geheimnisvolle Weise mit der Zukunft in Fühlung stand, sondern zu fragen, warum er in der Lage war, so vorausschauend zu denken. Man kann dem *psychologisch* nachgehen und auch fündig werden: Bescheidenheit des Charakters, gepaart mit außergewöhnlicher Begabung und polyglotter Bildung – sicherlich ein Fingerzeig zur Genese seines so interkulturell wie integrativ ausgerichteten Denkens. Aber ausschlaggebend dürften doch *philosophische* Gründe gewesen sein. Zum einen *prozeduraler* Natur: Krause hat den Bewusstseinsstandpunkt seiner Leser dialogisch in sein Denken und Schreiben einbezogen; die integrativen Aspekte seiner Ethik sind zu großen Teilen diesem

Vorgehen geschuldet. Zum anderen kann man *inhaltliche* Gründe ausmachen. Dass etwa sein »Panentheismus« Krause einen geradezu kosmischen Blick auf die Menschheit gewährte, war für seine kosmopolitische Ethik sicherlich nicht unerheblich, deren weitreichende Potentiale ein intimer Krause-Kenner 1879 bereits wie folgt kommentierte: »Kann es wohl Zufall sein, daß die Krausesche Rechtslehre so gut ist? Oder muß an dem ganzen Systeme Treffliches sein, wenn es sich nach einer Richtung hin so bewährt?«⁸¹

⁸¹ P. Hohlfeld: *Die Krause'sche Philosophie – in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für das Geistesleben der Gegenwart*, preisgekrönte Dissertation der Universität Jena, Jena 1879, 145.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Schriften von K. C. F. Krause zur Rechtsphilosophie

- Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts*, Göttingen 1828.
- Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen*, hg. von K. A. D. Röder, Leipzig 1874.
- Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum Ganzen und zu allen Einzeltheilen des Menschheitelbens*. Aus dem Nachlaß hg. von G. Mollat, Weimar 1893.
- Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814)*. 2. Auflage, hg. von H. Reichel, Leipzig 1920.
- Grundlage des Naturrechts oder philosophischer Grundriß des Ideales des Rechts*. Zweite Abtheilung, hg. von G. Mollat, Bd. I, 2. Auflage, Bd. II, 1. Auflage, Weimar 1890.
- Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechts*. Erste Abtheilung, Jena 1803.
- Lebenlehre oder Philosophie der Geschichte zur Begründung der Lebenskunstwissenschaft*. Zweite Auflage, Leipzig 1904.
- Vorlesungen über die Grundwahrheiten der Wissenschaft, zugleich in ihrer Beziehung zu dem Leben. Nebst einer kurzen Darstellung und Würdigung der bisherigen Systeme der Philosophie, vornehmlich der neuesten von Kant, Fichte, Schelling und Hegel, und der Lehre Jacobi's. Für Gebildete aus allen Ständen*, Göttingen 1828.
- Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates*, hg. von R. Mucke, Leipzig 1892.

2. Ausgewählte Sekundärliteratur zur Rechtsphilosophie von K. C. F. Krause

- Abellan, J.L., »La dimension krauso-positivista en Eugenio María de Hostos«, in: *Cuadernos Americanos. Nueva Época*, 7/8 (1989), 58–66.

- Ahrens, H., Artikel »Krause«, in: K. v. Rotteck/K. Welcker: *Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, Bd. XIX, Leipzig 1864, 317–330.
- Alvarez Guerrier, O., *Política y Ética Social: Yrigoyen y el krausismo. Orígenes ideológicos de la UCR*, Fuerte General Roca/Patagonia 1983.
- *El radicalismo y la política social. Irigoyen y el krausismo*, Buenos Aires 1986.
- Antón Oneca, J., »Los proyectos decimonónicos para la reforma del Código Penal español«, in: *Anuario de derecho Penal y Ciencias Penales*, Jg. 1972, 249–287.
- Arpini, A., »La traza del krausismo en el pensamiento ético-social de eugenio María de Hostos«, in: *Revista de Historia de América*, 110 (1990), 99–107.
- Azcárate, G. de, *El self-government y la monarquía doctrinaria*, Madrid 1877.
- Bergbohm, K., *Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen [...]*, Bd. I, Erste Abhandlung: *Das Naturrecht der Gegenwart*, Leipzig 1892.
- Berolzheimer, K., *Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, München 1905, Neudruck: Aalen 1963.
- Bluntschi, J. C., *Allgemeines Staatsrecht*, 2 Bde., München 41868.
- *Psychologische Studien über Staat und Kirche*, Zürich 1844.
- Bregenzler, I., *Thier-Ethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Thier*, Bamberg 1894.
- Buechler, H. G., *Giner de los Ríos, der Rechtsphilosoph des spanischen Krausismus*, Jur. Diss., Universität Freiburg i. Br. 1954.
- Conradi, F. F., *Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie in ihren Grundideen*, Leipzig/Straßburg/Zürich 1938.
- Darmstädter, F., »Der Rechtsphilosoph Heinrich Ahrens und die Anfänge wirtschaftlich-soziologischer Rechtsauffassung«, in: *Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts*, 8 (1934), 163–194.
- »Die Rechtsphilosophie K. Chr. Fr. Krauses und die Gegenwartsprobleme der Rechtsphilosophie«, in: *Zeitschrift für Öffentliches Recht*, 15 (1935), 163–194.
- Díaz, E., *La filosofía social del krausismo español*, Valencia 1983.
- Dierksmeier, C., *Der absolute Grund des Rechts. Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003.
- »Kant versus Krause – sobre o Comum e as Diferenças no fundamento da Moral e do Direito«, in: *Estudios em Homenagem a Joachim M. da Silva Cunha*, Portucalense 1999, 87–100; »Kant versus Krause – Über Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Begründung von Moral und Recht«, in: *Studia Iuridica*, 45 (1999), 71–82.
- »Die Wirtschaftsphilosophie des »Krausismo««, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 4 (2003), 571–581.

- »Global Citizenship and Cosmopolitan Governance in the Legal Philosophy of K. C. F. Krause«, in: *Rechtsphilosophie – Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts*, 3 (2020), 221–233.
- »Karl Christian Friedrich Krause und das ›gute‹ Recht«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 85 (1999), 75–94.
- »Krause on Animal Rights and Ecological Sustainability«, *Rechtsphilosophie – Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts*, 1 (2020), 5–19.
- »Recht und Freiheit. Karl Christian Friedrich Krauses ›Grundlage des Naturrechts‹ im Kontext des Jenaer Idealismus«, in: *International Yearbook of German Idealism/Internationales Jahrbuch für Deutschen Idealismus*, 2 (2004), 309–334.
- /Renzikowski, J., »Die Strafrechtsphilosophie von Karl Christian Friedrich Krause«, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics*, 28 (2020), Sec. 1, 135–150.
- Forster, W., *Karl Christian Friedrich Krauses frühe Rechtsphilosophie und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund*, Ebelsbach 2001.
- Fortlage, C., *Genetische Geschichte der Philosophie seit Kant*, Leipzig 1852.
- Frantz, C., *Naturlehre des Staats*, Leipzig/Heidelberg 1870.
- Fricker, K. V., »Über die Bedeutung der organischen Staatsauffassung für das Staatsrecht«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 22 (1866), H. 2./3., 427–440.
- »Über die Persönlichkeit des Staats«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 25 (1869), H. 1, 29–50.
- Garrido, F., *Francisco Giner de los Ríos. Creador de la Institución Libre de Enseñanza*, Granada 2001.
- Gerber, C. F. v., *Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts*, Leipzig² 1869.
- Geyer, A., *Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen*, Innsbruck 1863.
- Giner de los Ríos, F., *Principios de Derecho Natural*, Madrid 1873.
- *Principios elementales del derecho*, Madrid 1871.
- *Resumen de la filosofía del derecho*, Madrid 1898.
- Göcke, B., *Alles in Gott? Zur Aktualität des Pantheismus Karl Christian Friedrich Krauses*, Regensburg 2012.
- »Indian in Nature? Karl Christian Friedrich Krause's Pantheism and the Vedic Traditions«, in: B. P. Göcke/S. Medhananda (Hg.): *Pantheism in Indian and Western Thought. Cosmopolitan Interventions*, London 2024, 163–194.
- »Das Urbild der Menschheit. Pantheismus als kosmopolitische Gesellschaftstheorie«, in: B. P. Göcke/J. Seidel SJ (Hg.): *Karl Christian Friedrich Krause: Das Urbild der Menschheit*, Philosophische Bibliothek. Hamburg 2022, lx–cvii.

- Gurvitch, G., *Grundzüge der Soziologie des Rechts*, Neuwied 1960.
- *L' idée du droit social. Notion et système du droit social [...]*, Paris 1932, ND Aalen 1972.
- Hartmann, N., *Die Philosophie des deutschen Idealismus*, Bd. I: *Fichte, Schelling und die Romantik*, Berlin/Leipzig 1923.
- Herbart, J.F., *Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral*, Göttingen 1836.
- Herzer, E., *Der Naturrechtsphilosoph Heinrich Ahrens (1808–1876)*, Berlin 1993.
- Hessen, S., »Zur Geschichte des Sozialrechts«, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis*, 1932/1934.
- Hildenbrand, K., *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie*, Leipzig 1860.
- Hohlfeld, P., *Die Krause'sche Philosophie in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für das Geistesleben der Gegenwart*, preisgekrönte Dissertation der Universität Jena, 1879.
- Huber, E.R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. II: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830–1850*, Stuttgart ³1988.
- Jecht, A., *Krause – Sanz del Río: ein philosophisch-literarischer Textvergleich*. Magisterarbeit Erlangen-Nürnberg 1991.
- Jellinek, G., »Das Recht«, in: *Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, Wien 1878, 42–55.
- *Allgemeine Staatslehre*, Bad Homburg/Berlin/Zürich ³1966.
- Jhering, R., »Begriff des Rechts« (1865), in: W. Maihofer (Hg.): *Begriff und Wesen des Rechts*, Darmstadt 1973, 97–131.
- *Der Kampf ums Recht*, Wien 1872.
- Kaufmann, A., *Recht und Sittlichkeit*, Tübingen 1964.
- Klenner, H., »Das Recht auf Arbeit bei Johann Gottlieb Fichte«, in: *FS Erwin Jacobi*, Berlin 1957, 149–163.
- *Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert*, Berlin 1991.
- Klippel, D. (Hg.), *Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität – Inhalt – Funktion – Wirkung*, Goldbach 1997.
- Knittermeyer, H., *Schelling und die romantische Schule*, München 1929.
- Krieken, Th. van, *Über die sogenannte organische Staatstheorie – Ein Beitrag zur Geschichte des Staatsbegriffs*, Leipzig 1873.
- Landau, P., »Die rechtsphilosophische Begründung der Besserungsstrafe. Karl Christian Friedrich Krause und Karl David August Röder«, in: *Strafgerechtigkeit*. FS für Arthur Kaufmann, Heidelberg 1993, 473–485.
- »*Gesellschaftliches Recht und das Recht freier Körperschaftsbildung in der Rechtsphilosophie von Heinrich Ahrens*«, in: G. Dilcher/B. Diestelkamp (Hg.): *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policity*. Symposion für Adalbert Erler, Berlin 1986, 157–167.

- »Karl Christian Friedrich Krause und Christian Wolff. Zu den Wurzeln des ›Krausismus‹ im deutschen Naturrecht«, in: L. Phillips/R. Wittmann (Hg.): *Rechtentstehung und Rechtskultur*. Heinrich Scholler zum 60. Geburtstag, Heidelberg 1991, 127–136.
- »Karl Christian Friedrich Krauses Rechtsphilosophie«, in: K.-M. Kodalle: *Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832) – Studien zu seiner Philosophie und zum Krausismo*, Hamburg 1985, 80–92.
- *Stufen der Gerechtigkeit: zur Rechtsphilosophie von G. W. Leibniz und K. C. F. Krause*. Berichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1995.
- Larenz, K., »Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung«, in: G. Holstein/K. Larenz (Hg.): *Handbuch der Philosophie. Staatsphilosophie*, Berlin u. a. 1933, 93, 131–134.
- Lask, E., »Rechtsphilosophie«, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, Tübingen 1923, 121–180.
- Leonhardi, H., »Krauses Gesellschaftslehre«, in: *Die neue Zeit*, 4 (1875), 1–8.
- MacCauley, C., *Karl Christian Friedrich Krause, Heroic Pioneer for Thought and Life*, Berkeley 1925.
- *Krause's League for Human Right and thereby World Peace*, Tokyo 1917.
- Maier, H., *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)*, Neuwied/Berlin 1966.
- Malo Guillén, J. L., »El concepto de sociedad y Estado en el pensamiento económico español 1839–1868: la conexión entre filosofía krausista y liberalismo«, in: *Cuadernos Aragoneses de Economía*, 8 (1998), núm. 1, 2. época, 205–214.
- Michelet, C. L., »Röders Grundzüge des Naturrechts«, in: *Der Gedanke. Philosophische Zeitschrift. Organ der Philosophischen Gesellschaft zu Berlin*, 3 (1862), H. 1, 44–54.
- Mohl, R. v., *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Erster Band, Erlangen 1855.
- »Grundzüge einer Geschichte des philosophischen Staatsrechtes«, in: *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft in Monographien dargestellt*, Bd. I, Erlangen 1855.
- *Enzyklopädie der Staatswissenschaften*, 3 Bde., Erlangen 1855–1858.
- Mollat, G., *Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschi*, Osterwick, Harz 1891.
- Monreal, S., *Krausismo en el Uruguay – algunos fundamentos del Estado tutor*, Montevideo 1993.
- Orden Jiménez, R., *Sanz del Rio. Traductor y divulgador de la analítica del sistema de la filosofía de Krause*, Pamplona 1998.
- Paul, W., »Auf der Suche nach etwas Besserem als Strafrecht – Eine Erinnerung an die Strafrechtsphilosophie von Karl Christian Friedrich Krause

- und deren Rezeption durch den Krausismo Español«, in: W. Hassemer (Hg.): *Strafrechtspolitik*, Frankfurt am Main 1987, 255–280.
- »Krause, Krausismo y el Derecho de la Naturaleza«, in: *Filosofía y Ciencia del Derecho Contemporáneas. Libro Homenaje al Maestro José Manuel Delgado Ocanda*, Maracaibo 1993, 112–124.
- Planta, J. C., *Die Wissenschaft des Staats oder die Lehre vom Lebensorganismus*, Zwei Theile, Chur 1848.
- Querol Fernandez, F., *La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause. Con un apéndice sobre su proyecto europeísta*, Madrid 2000.
- Radbruch, G., »Der Begriff des Rechts« (1914), in: W. Maihofer (Hg.): *Begriff und Wesen des Rechts*, Darmstadt 1973, 421–456.
- *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, Leipzig 1914.
- *Rechtsphilosophie I*, in: *Gesamtausgabe*, Bd. I, Heidelberg 1987.
- Rivacova, M., *Krausismo y derecho*, Santa Fé (Argentinien) 1963.
- Röder, K. D. A., *Grundzüge der Politik des Rechts*, Darmstadt 1837.
- *Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie*, Leipzig/Heidelberg 1860.
- *Zum Strafvollzug im Geiste des Rechts*, Leipzig 1863.
- *Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe*, Heidelberg 1846.
- Roig, A. A., *Los krausistas argentinos*, Puebla 1969.
- Roldán Alvarez, M., *Los derechos fundamentales en la cultura jurídica española: neotomismo y krausismo*, Madrid 1991.
- Rümelin, F., *Schellings Naturphilosophie in ihrer Wirkung auf die liberale Staatslehre*, (Diss.) Gießen 1925.
- Rümelin, G., »Eine Definition des Rechts«, in: *Reden und Aufsätze*, Neue Folge, Freiburg im Breisgau 1881, 317–349.
- Schäffle, A., »Der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik«, in: *Deutsche Vierteljahrs-Schrift*, 1861, Heft 2, 39 ff.
- »Die Concurrrenz der Organe des Staatslebens«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 18 (1862), 229 ff., 20 (1864), 139 ff.
- Schmalz, Th., *Die Wissenschaft des natürlichen Rechts*, Leipzig 1831.
- Scholz, J.-M., »Krausistische Staatskritik in der spanischen »Restauración««, in: C. Bergfeld u. a.: *Aspekte europäischer Rechtsgeschichte*, Frankfurt am Main 1982, 329–348.
- »Legitimationspraktiken krausistischer Dezentralisierungspolitik«, in: *Ius Commune*, 12 (1984), 117–163.
- Schramm, G., *Das Problem der Staatsform in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts, insbesondere in der Staatsphilosophie des Deutschen Idealismus*, Berlin 1938.
- Schröder, R., »Naturrecht und soziale Reform oder soziale Reform durch Naturrecht?«, in: D. Klippel (Hg.): *Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität – Inhalt – Funktion – Wirkung*. Goldbach 1997, 185–217.

- »Zur Rechtsphilosophie des Krause-Schülers Heinrich Ahrens (1808–1874)«, in: K.-M. Kodalle: *Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832) – Studien zu seiner Philosophie und zum Krausismo*, Hamburg 1985, 93–111.
- Schwarz, Th., *Die Lehre vom Naturrecht bei Karl Christian Friedrich Krause*, Jur. Diss, Universität Bern 1940.
- Schwieters, J., *Karl David August Röder – Ein biographischer Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert*, Jur. Diss, Münster 1964.
- Stahl, F. J., *Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht*, Bd. 1, Heidelberg 1830.
- *Die Philosophie des Rechts*, Zwei Bände, Zweite Abteilung: *Staatslehre und Principien des Staatsrechts*, Heidelberg ⁴1870.
- Stammler, R., *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, Berlin/Leipzig 1922.
- »Richtiges Recht«, in: *Rechtsphilosophische Grundfragen. Vier Vorträge*, Bern 1928, 51–82.
- Stein, L. v., »Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus und Communismus«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 3 (1846), 233–290.
- *Die vollziehende Gewalt*, Allg. Teil: *Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht*, Stuttgart ²1869.
- *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*. Nachdruck der Ausgabe von Gottfried Salomon (München 1921), Darmstadt 1959.
- *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts*, Stuttgart 1870.
- *System der Staatswissenschaft*, Bd. II: *Die Gesellschaftslehre*, Stuttgart/Augsburg 1856.
- »Vorlesungsmanuskript: »Geschichte der Rechtsphilosophie« 1846«, in: H. Taschke: *Lorenz von Steins nachgelassene staatsrechtliche und rechtsphilosophische Vorlesungsmanuskripte. Zugleich ein Beitrag zu seiner Biographie und zu seinem Persönlichkeitsbegriff*, Heidelberg 1985, 96–193.
- Stoetzer, O. C., *Karl Christian Friedrich Krause and his Influence in the Hispanic World*, Köln 1998.
- Stolleis, M., »Die Allgemeine Staatslehre im 19. Jahrhundert«, in: D. Klippel (Hg.): *Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität – Inhalt – Funktion – Wirkung*, Goldbach 1997, 3–19.
- *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. II: *Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914*, München 1988.
- Tiberghien, G., *Exposition du Système Philosophique de Krause*, Bruxelles 1844.
- Tönnies, F., *Das Eigentum*, Wien/Leipzig 1926.
- Ulrici, H., *Geschichte und Ethik der Prinzipien der neueren Philosophie*, Leipzig 1845.

- Ureña, E. M., *Philosophie und gesellschaftliche Praxis. Wirkungen der Philosophie K. C. F. Krause in Deutschland (1833–1881)*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001.
- *K. C. F. Krause – Philosoph, Freimaurer, Weltbürger. Eine Biographie*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991.
- Valentin, V., *Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. Ein geistesgeschichtlicher Versuch*, Berlin 1920.
- Vester, W., *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts (Krause, Ahrens, Röder)*, Gießen 1935.
- Vorländer, K., »Die Staatsformen in ihrem Verhältnis zu der Entstehung der Gesellschaft«, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 14 (1858), 293 ff., 15 (1859), 143 ff.
- *Kant, Fichte, Hegel und der Sozialismus*, Berlin 1920.
- Warnkönig, L. A., *Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts*, Freiburg im Breisgau 1839.
- Wettley, F., *Die Ethik K. Chr. Fr. Krauses*, Diss. Leipzig 1907.
- Wollgast, S., *Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832) – Anmerkungen zu Werk und Leben*, Berlin 1990.

ZU DIESER AUSGABE

*Das System der Rechtsphilosophie.
Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen*

Der vorliegende Text ist eine Neuausgabe der 1874 von Karl David August Röder bei F. A. Brockhaus in Leipzig herausgegebenen Schrift *Das System der Rechtsphilosophie. Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen. Verfasst von Karl Christian Friedrich Krause*. Das *System der Rechtsphilosophie* entstammt dem Nachlass Krauses und basiert auf stenographischen Mitschriften von Edmund von Hagen und Hermann von Leonhardi. Beide hatten Krauses im Jahr 1828 an der Universität Göttingen gehaltene *Vorlesungen über Naturrecht oder die Philosophie des Rechts und des Staates* besucht. Die Herausgabe des Werkes übernahm Karl David August Röder vom im Jahre 1871 verstorbenen Theodor Schliephake. Zur finalen Korrektur nahm Röder Krauses 1828 publizierte *Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts* (Göttingen) zur Hand sowie Krauses handschriftliches Vorlesungsheft, welches später, 1892, eigens von Richard Mucke als *Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates von Karl Christian Friedrich Krause* in Leipzig bei Otto Schulze herausgegeben wurde.

Die vorliegende Ausgabe verzichtet auf die Einleitung des Erstherausgebers; die eigenständigen Anmerkungen Röders sind jedoch belassen und werden als »Anmerkungen des Erstherausgebers« im Anhang wiedergegeben; im Text werden sie über Endnoten in arabischen Ziffern bezogen. Darüber hinaus finden sich drei weitere Arten von Anmerkungen: (1) Anmerkungen, die Krause selbst hinzugefügt hat, (2) Bemerkungen, die Röder eingefügt und dem Vorlesungsheft Krauses entnommen hat (gekennzeichnet mit »[H]«) sowie (3) Bemerkungen, die Röder Krauses Œuvre entnommen und eingefügt hat (gekennzeichnet mit »[B]«). Diese stehen jeweils am Fuß der Seite.

Entwurf eines Europäischen Staatenbundes

Der vorliegende Text beruht auf der 1920 von Hans Reichel in der *Philosophischen Bibliothek* (Bd. 98) herausgegebenen Ausgabe mit dem Titel *Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äussere Freiheit Europas (1814)*. Die Einleitung des Herausgebers Hans Reichel wurde weggelassen.

Krauses *Entwurf* erschien ursprünglich 1814 in der Zeitschrift *Deutsche Blätter*, herausgegeben von Friedrich Arnold Brockhaus, in Bd. 4, Nr. 142 (113–119), 145 (172–176), 147 (205–207), 151 (264–269) und 152 (283–288).

Beide Originalpaginierungen werden in unserer Ausgabe im Fußsteg mitgeführt.

Das System
der Rechtsphilosophie.

Vorlesungen
für
Gebildete aus allen Ständen.

Verfasst
von
Karl Christian Friedrich Krause,
herausgegeben
von
Karl David August Röder.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1874.

